

**Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen
Raumes (ELER)**

**Agrarökonomische Berechnung Agrarumweltmaßnahmen Natur-
schutz (AUMNat) für die Förderperiode 2014-2020**

1.	Vorgehensweise	4
2.	Förderschwerpunkt BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland	5
2.1.	<i>Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Festlegung der konkreten Flächenlage</i>	5
2.2.	<i>mehrfährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter (BS3)</i>	5
2.3.	<i>Mehrfährige Schonstreifen für den Feldhamster (BS4)</i>	7
2.4.	<i>Mehrfährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5)</i>	9
2.5.	<i>Mehrfährige Schonstreifen für den Rotmilan (BS6)</i>	12
3.	Förderschwerpunkt GL - Maßnahmen auf Dauergrünland	15
3.1.	<i>Referenzbewirtschaftung</i>	15
3.2.	<i>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten (GL1.2)</i>	15
3.2.1.	<i>Zuschlag: zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November</i>	15
3.3.	<i>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten (GL 2.2)</i>	16
3.3.1.	<i>Berechnung weiterer Zuschläge</i>	17
3.4.	<i>Naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL3.2)</i>	20
3.5.	<i>Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (GL4)</i>	23
3.5.1.	<i>Berechnungsgrundlagen</i>	23
3.5.2.	<i>Herleitung der Erwerbsverluste</i>	23
3.5.3.	<i>Sonstige Spezialkosten</i>	23
3.5.4.	<i>Abzug der einsparbaren Spezialkosten</i>	24
3.5.5.	<i>Sonstige Kostenpositionen</i>	24
3.5.5.1	<i>Auflage n – keine organische Düngung</i>	24
3.5.5.2	<i>Auflage p – Erhöhte Wasserstandshaltung, aktive Zuwässerung</i>	24
3.5.6.	<i>Zusammenfassung der Kalkulationen zur Punktwerttabelle</i>	25
3.5.7.	<i>Bewertung von abweichenden Bewirtschaftungsauflagen (Abweichungstabelle)</i>	28
3.5.5.3	<i>Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (konkreter Punktwert)</i>	31
3.5.5.4	<i>Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung</i>	32
4.	Förderschwerpunkt BB – Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen	36
4.1.	<i>Allgemeine Grundsätze bei Besondere Biotoptypen</i>	36
4.2.	<i>BB1 - Beweidung</i>	37
4.2.1.	<i>Beweidung Montane Wiesen und Magerrasen (BB 1.1.1)</i>	37
4.2.2.	<i>Beweidung unter erschwerten Bedingungen (BB1.1.2)</i>	39
4.2.3.	<i>Beweidung unter erschwerten Bedingungen, zusätzlich maschinelle Mahd – (BB1.1.3)</i>	40
4.2.4.	<i>Beweidung unter erschwerten Bedingungen und Handmahd im zwei jährigen Turnus (BB1.1.4)</i>	41
4.2.5.	<i>Beweidung von Sand- und Moorheiden (Grundbetrag) (BB1.2.1)</i>	42
4.2.6.	<i>Beweidung unter erschwerten Bedingungen, zusätzlich maschinelle Mahd – (BB1.2.2)</i>	43
4.2.7.	<i>Beweidung Sand-/Moorheiden, zusätzliche Mahd von Teilflächen (BB 1.2.3)</i>	44
4.2.8.	<i>Beweidung mit min. 5% Ziegen am Anteil der Herde in den verschiedenen Varianten</i>	45
4.3.	<i>BB2 - Mahd</i>	45
4.3.1.	<i>Mahd Montane Wiesen (Grundbetrag) (BB 2.1.1)</i>	45
4.3.2.	<i>Mahd (Grundbetrag) unter erschwerten Bedingungen (BB 2.1.2)</i>	46

4.3.3. Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Flächen nur von Hand (FM BB 2.1.4)	47
4.4. Kürzungsbetrag bei Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei BB1 und BB2	52
4.5. Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung	53
5. Förderschwerpunkt NG – Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel	55
5.1. NG1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	55
5.1.1. Grundbetrag	55
5.1.2. Zweimalige abweichende Bestellung mit Acker-/Klee gras	56
5.1.3. Einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht	58
5.1.4. Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung	59
5.2. NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten	59
5.3. NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	60
5.3.1. Referenzbewirtschaftung	60
5.3.2. Ersatzkostenwert	60
5.3.3. Agrarökonomische Auswirkungen NG3	61
5.4. NG4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	69
6. Verzeichnis der Tabellen	76
7. Quellenverzeichnis	78

1. Vorgehensweise

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) beauftragt, für die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich Naturschutz (AUMNat) in der Förderperiode von 2014 - 2020 angebotenen Maßnahmen Förderprämien zu berechnen, die zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Im Folgenden werden nach einer zusammenfassenden Darstellung der Auflagen aufgrund statistischer Daten sowohl die Anbaustruktur als auch das Ertragsniveau ermittelt und anschließend unter Berücksichtigung spezifischer Anpassungen der Bewirtschaftungstechnik die zu erwartenden monetären Nachteile ermittelt.

Zur Berechnung erfolgte ein Erlös- und Kostenvergleich auf der Basis der Richtwertdeckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zwischen Referenzverfahren ohne (konventionelle Variante) und mit naturschutzgerechten Bewirtschaftungsbedingungen auf der Grundlage langjähriger, aktueller Erhebungen für handlungsorientierte Bewirtschaftungsbedingungen unter Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Ermittlung von Einsparungen bzw. Mehraufwand im Arbeitseinsatz werden die in der aktuellen Ausgabe der Richtwert-Deckungsbeiträge der LWK Niedersachsen ausgewiesenen Zeitbedarfswerte unterstellt und mit dem aktuell gültigen Stundenlohn für einen landwirtschaftlichen Facharbeiter (Tarifgruppe 7, Arbeitgeber brutto je 18,00 € effektiver Arbeitsstunde) in Ansatz gebracht.

Es wurden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Da sich die Kalkulationen – soweit möglich – am Durchschnitt in ganz Niedersachsen orientieren sollen, können diese trotz unterschiedlicher Standortgegebenheiten nicht auf bestimmte Standorttypen fokussiert werden.

Als Ansatz, der die Verhältnismäßigkeit zwischen der Differenzierung von Prämienhöhen und den Kosten der Administration berücksichtigt, wurde in der Regel eine Mittelwertbildung zwischen Hohertragsstandorten (>50 Bodenpunkte) und leichteren Standorten (< 50 Bodenpunkte) vorgenommen.

Abweichend davon wurden beim Fördergegenstand „Besondere Biotoptypen“ die tatsächlichen Kosten herangezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Bewirtschaftungsbedingungen ergeben. Basis der Berechnungen sind u.a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe.

2. Förderschwerpunkt BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen o- der Landschaftselementen auf Ackerland

2.1. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Festlegung der konkreten Flächenlage

Wenn die naturschutzfachliche Begleitung die räumliche Platzierung der Maßnahmen festlegt, ist zu erwarten, dass diese nicht mit einer möglichen Festlegung nach arbeitswirtschaftlichen Kriterien, die der Maßnahmenteilnehmer zugrunde legen würde, deckungsgleich ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich dadurch Bewirtschaftungserschwernisse ergeben, die zu einer Erhöhung der Maschinenkosten führen dürften.

Da hier eine sehr individuelle zusätzliche Kostenbelastung zu erwarten ist, kann diese nur mittels eines pauschalen Durchschnittswertes geschätzt werden und wird mit 86 €/ha (= 40% der Maschinenkosten und des Lohnanspruchs) angenommen. Ferner wird ein über die normalen Transaktionskosten hinausgehender zusätzlicher Abstimmungs- und Planungsbedarf entstehen, wenn detaillierte Individualabsprachen zu den entsprechenden Flächenverteilungen erforderlich sind. Dieser wird mit 1 AKh/ha á 18 €/h angesetzt, so dass die naturschutzfachliche Begleitung insgesamt mit 103,78 €/ha höheren Kosten gerechnet wird.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme bei einer Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde auf 100,00 €/ha/Jahr festgelegt.

2.2. mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter (BS3)

Auflagen:

mehrfährig Getreide (ohne Mais) oder Raps, Zwischenfrucht erlaubt kein: Wildkrautausaat, N-Düngung (außer Kalk), Pflanzenschutz, mechanische Krautregulierung, Eggen, Striegeln.

Zuschlag:

Verzicht auf Ernte

stattdessen Einarbeitung, stehen lassen des Aufwuchses bis zur nachfolgenden Sommerung möglich, ansonsten wie oben.

Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz wird die Bestandsführung stark eingeschränkt. Es ist mit einem starken Ertragsabfall bei allen Kulturen zu rechnen, der zudem mit einer deutlichen Verschlechterung der Produktqualität verbunden ist. Selbst unter der Voraussetzung, dass die Fruchtfolge nicht stärker auf die anspruchsloseren Kulturen Gerste, Roggen und Triticale umgestellt werden muss, ergibt sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 686,12 €/ha auf guten Standorten (vgl. Tabelle 1) und 505,25 €/ha auf den leichteren Böden (vgl. Tabelle 2) für ganze Schläge. Für Streifen bzw. Teilflächen erhöht sich der Betrag um 161,66 bzw. 149,25 €/ha auf 847,78 €/ha auf guten und 654,49 €/ha auf leichten Standorten.

Der Tatsache, dass bei längeren Zeiträumen mit Ernte bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung durch die dadurch auftretende Nährstoffabfuhr eine Aushagerung erfolgt, wird dadurch Rechnung getragen, dass der negative Nährstoffsaldo mit Mineraldüngerpreisen in die Bewertung eingeht.

Diese Berücksichtigung trägt einer zukünftigen zusätzlichen Düngung zum Ausgleich des entstehenden Entzuges Rechnung.

Tabelle 1: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf Hohertragsstandorten

BS3.1.1 und BS3.2.1 Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf Hohertragsstandorten

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS3.1			Differenz			mit Auflagen BS3.2			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	850	2.634	0	850	2.634	0	0	0	0	850	2.634	0	0	0
Speisekartoffeln	0	500	5.716	0	500	5.716	0	0	0	0	500	5.716	0	0	0
Winterweizen	50	90	832	50	40	165	56	667	334	50	0	-566	100	1.398	699
Wintergerste	25	90	803	25	40	143	56	661	165	25	0	-540	100	1.343	336
Winterroggen	5	90	584	5	40	62	56	523	26	5	0	-568	100	1.152	58
Triticale	10	90	728	10	40	116	56	612	61	10	0	-552	100	1.280	128
Winterraps	10	50	1.219	10	20	218	60	1.000	100	10	0	-584	100	1.802	180
Summe	100		841	100		155			686	100		-560			1.401
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								73 €/ha						52 €/ha	
18 m:								147 €/ha						104 €/ha	
6 m:								294 €/ha						207 €/ha	
max. 30 m (Ø):								162 €/ha						114 €/ha	

Durch den Zuschlag „Verzicht auf Ernte“ entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt auf guten Standorten ein negativer Vergleichsbetrag von -560 €/ha, der zu einem Ausgleichsbedarf von 1.400,67 €/ha auf ganzen Schlägen führt. Auf Streifen erhöht sich dieser Betrag noch um 113,93 €/ha auf 1.514,60 €/ha.

Auf leichten Böden entsteht ein negativer Vergleichsbetrag von -520 €/ha, aus dem 964,65 €/ha Ausgleichsbedarf für ganze Schläge und durch einen Aufschlag von 111,11 €/ha dann auf 1.075,76 €/ha für Anbau auf Streifen resultieren.

Tabelle 2: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf leichten Standorten

BS3.1.2 und BS3.2.2 Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf leichten Standorten

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS3.1			Differenz			mit Auflagen BS3.2			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	625	1.613	0	625	1.613	0	0	0	0	625	1.613	0	0	0
Speisekartoffeln	0	400	4.189	0	400	4.189	0	0	0	0	400	4.189	0	0	0
Winterweizen	15	70	515	15	25	-86	64	601	90	15	0	-520	100	610	155
Wintergerste	15	70	474	15	25	-106	64	580	87	15	0	-501	100	588	146
Winterroggen	30	70	257	30	30	-77	57	334	100	30	0	-540	100	641	239
Triticale	10	70	375	10	30	-31	57	406	41	10	0	-523	100	564	90
Winterraps	20	40	791	20	15	54	63	736	147	20	0	-524	100	671	263
Sommergerste	10	60	344	10	25	-55	58	399	40	10	0	-478	100	518	71
Summe	100		456	100		-50			505	100		-520			965
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								68 €/ha						51 €/ha	
18 m:								136 €/ha						101 €/ha	
6 m:								271 €/ha						202 €/ha	
max. 30 m (Ø):								149 €/ha						111 €/ha	

Im Durchschnitt über beide Standorte ergeben sich Ausgleichsbeträge von 595,68 €/ha auf ganzen Schlägen und 751,14 €/ha auf Teilflächen/Streifen, wenn geerntet werden darf (Zuschlag für den Anbau in Streifen 155,45 €/ha). Sofern auf die Ernte verzichtet wird, beträgt der Ausgleichsbedarf 1.182,66 €/ha auf ganzen Flächen bzw. 1.295,18 €/ha auf Schonstreifen (Zuschlag für Anbau als Randstreifen = 112,52 €/ha).

Der Ausgleichsbetrag für „Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter“:

Mittelwert aus 2 Standorten:

mit Ernte:	Streifen:	751,14 €/ha
ohne Ernte:	Streifen:	1.295,18 €/ha
zusätzlich: Beteiligung UNB		103,78 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BS3 wie folgt festgelegt:

BS 3	Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	750
	Grundbetrag (750 €) + Zuschlag „Verzicht auf Ernte“ (545 €)	1.295
	+ (bei beiden Varianten) ggf. Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100

2.3. Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster (BS4)

Auflagen:

Die betreffenden Flächen sind innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer mindestens zwei Jahre hintereinander mit Luzerne oder einer Klee gras-Mischung sowie Getreide (außer Mais) oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht ordnungsgemäß zu bestellen. Im 5. Jahr ist die Wahl der Hauptfrucht frei. keine Düngung (außer Kalk), kein Pflanzenschutz, keine mechanische Krautregulierung durch Eggen, Striegeln o.ä..

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung:

- Die Aussaat muss bis spätestens 15. März erfolgen.
- Auf eine mechanische Bodenbearbeitung nach der Aussaat ist zu verzichten
- Der Aufwuchs ist nach dem 15. August zu ernten. Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind nach dem 15. Oktober möglich
- Im ersten Anbaujahr sind mindestens 20% Getreide einzumischen

Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge:

- *Der Aufwuchs wird geerntet. Nach der Ernte sind bis zum 15. Oktober Stoppeln in einer Höhe von mindestens 20 cm zu belassen, das Häckseln bis 20 cm Stoppelhöhe ist zulässig.*
- *Eine Untersaat mit Klee ist möglich.*
- *Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.*
- *Es ist eine maximale Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm einzuhalten.*

Zuschlag

Verzicht auf Ernte:

- *Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind nach dem 15. Oktober möglich.*
- *Beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung ist außerdem ein Pflegeschnitt vor dem 1. Juli und nach dem 15. Oktober zulässig. Im ersten Anbaujahr ist darüber hinaus auch ein Abschlegeln des Aufwuchses nach dem 15. Oktober bis 31. März des darauffolgenden Jahres möglich.*

Innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes sind jeweils in 2 aufeinander folgenden Jahren Luzerne bzw. Getreide (außer Mais) anzubauen, wobei jeweils eine Ernte des Aufwuchses bzw. eine Nichtbeerntung (Zuschlag mit Pflegeschnitt bei Luzerne) angeboten werden. Auch wenn im 5. Jahr die Wahl der Hauptfrucht (außer Mais) freigestellt ist, ist zu erwarten, dass die Programmteilnehmer sich auch in diesem Jahr für entweder Luzerne oder Getreide entscheiden werden, da die anderen Auflagen weiterhin gelten und somit weder Düngung (außer Kalkung) noch Pflanzenschutz erlaubt sind, was die Bewirtschaftung weiterhin entscheidend einschränkt. Da dies Programm nur für Flächen mit einer Bonität über 65 Bodenpunkten angeboten wird, wird die Kalkulation nur für den besseren Standorttyp durchgeführt.

Aufgrund der Vorgabe, dass die Getreidestoppeln bei Ernte bis zum 15. Oktober zu belassen sind, kann die Getreideart Wintergerste aufgrund der späten Aussaat gar nicht mehr angebaut werden und auch für Triticale sind die Anbauperspektiven dadurch nur noch sehr begrenzt, so dass der Vergleichsbetrag unter den Auflagen auf der Basis einer Fruchtfolge aus Luzerne, Weizen und Roggen zu ermitteln ist.

In der Grundvariante „Ernte von Luzerne und Getreide“ ergeben sich erforderliche Ausgleichsbeträge von 819,94 €/ha auf ganzen Schlägen und 959,93 €/ha bei Streifenanbau (Zuschlag für Anbau als Randstreifen = 140 €/ha, vgl. Tabelle 3, linker Teil).

Tabelle 3: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster auf Hohertragsstandorten

BS4.1 und BS4.2 Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster auf Hohertragsstandorten

Fruchtfolge	ohne Auflagen			mit Auflagen BS4.1 mit Beerntung			Differenz			mit Auflagen BS4.2 ohne Beerntung			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	850	2.634	0	850	2.634	0	0	0	0	850	2.634	0	0	0
Speisekartoffeln	0	500	5.716	0	500	5.716	0	0	0	0	500	5.716	0	0	0
Winterweizen	50	90	832	20	40	165	56	667	383	20	0	-566	100	1.398	529
Wintergerste	25	90	803	0	40	143	56	661	201	0	0	-540	100	1.343	201
Winterroggen	5	90	584	30	40	62	56	523	11	30	0	-568	100	1.152	200
Triticale	10	90	728	0	40	116	56	612	73	0	0	-552	100	1.280	73
Winterraps	10	50	1.219	0	20	218	60	1.000	122	0	0	-584	100	1.802	122
Luzerne (2-jähr.)				50		-61			31	50		-276			138
Getr.-Leg.-Gem.									0						0
Summe	100		841	100		21			820	100		-422			1.262
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								64 €/ha					47 €/ha		
18 m:								127 €/ha					86 €/ha		
6 m:								255 €/ha					172 €/ha		
max. 30 m (Ø):								140 €/ha					94 €/ha		

Der Ausgleichsbetrag für „Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster“ mit Ernte

Luzerne mit Ernte, Getreide mit Ernte: Streifen: 959,93 €/ha

zusätzlich: Beteiligung UNB (vgl. 2.1) 103,78 €/ha

Wird die Beerntung sowohl bei der Luzerne als auch beim Getreide untersagt, so liegt der Ausgleichsbedarf bei 1.262,40 €/ha auf ganzen Flächen und 1.356,83 €/ha bei Bewirtschaftung von Schonstreifen (Zuschlag für Anbau als Randstreifen = 94,43 €/ha vgl. Tabelle 3, rechter Teil).

Der Ausgleichsbetrag für „Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster“ ohne Ernte

Luzerne nur Pflegeschnitt, Getreide ohne Ernte: Streifen: 1.356,83 €/ha

zusätzlich: Beteiligung UNB (vgl. 2.1) 103,78 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BS4 wie folgt festgelegt:

BS 4	Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	955
	Grundbetrag (955 €)	1.355
	+ Zuschlag „Verzicht auf Ernte“ (400 €)	
	+ (bei beiden Varianten) Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100

2.4. Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5)

Auflagen:

- Getreide (außer Mais) Aussaat bis 15.4.,
- in 2 von 5 Jahren Getreide-Leguminosen-Gemenge ohne Ernte, Zwischenfrucht ist zulässig
- kein: Düngen (außer Kalk), Pflanzenschutz, Beregnung, Untersaat, Bodenbearbeitung / Ernte vom 15.4.-15.7.

Aufgrund der Gebietskulisse sind hier wieder Berechnungen für die zwei Standortqualitäten sinnvoll. Da für Wintergerste die Ernte nicht immer erst nach dem 15.7. beginnt, kann sie unter diesem Programm nicht mehr angebaut werden. Dadurch scheidet dann auch der Raps aus, weil für dessen Anbau eine frühe Ernte der Vorfrucht Voraussetzung ist.

Die verbleibenden Getreidearten und der zweijährige Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge ergeben auf dem guten Standort einen Vergleichsbetrag von -119 €/ha, so dass sich dort der Ausgleichsbedarf auf 959,25 €/ha auf ganzen Schlägen und 1.103,68 €/ha bei Streifenanbau beläuft (Zuschlag für Anbau auf Streifen 144,43 €/ha, vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan auf Hohertragsstandort

BS5.1 Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan auf Hohertragsstandort

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS5			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	850	2.634	0	850	2.634	0	0	0
Speisekartoffeln	0	500	5.716	0	500	5.716	0	0	0
Winterweizen	50	90	832	25	40	165	56	667	375
Wintergerste	25	90	803	0	40	143	56	661	201
Winterroggen	5	90	584	25	40	62	56	523	14
Triticale	10	90	728	10	40	116	56	612	61
Winterraps	10	50	1.219	0	20	218	60	1.000	122
Getr.Leg.Gem.	0			40	0	-467			187
Summe	100		841	100		-119			959
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								66 €/ha	
18 m:								131 €/ha	
6 m:								263 €/ha	
max. 30 m (Ø):								144 €/ha	

Auf den leichteren Böden kommt es durch das Ausscheiden von Wintergerste und Winterraps aus der Fruchtfolge zu einem Vergleichsbetrag von -230 €/ha, woraus sich ein Ausgleichsbedarf von 685,43 €/ha für ganze Schläge und 821,92 €/ha bei Streifenanbau ergibt (Zuschlag für Anbau auf Streifen 136,49 €/ha, vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan auf leichtem Standort

BS5.2 Mehrjährigige Schonstreifen für den Ortolan auf leichtem Standort

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS5			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	625	1.613	0	625	1.613	0	0	0
Speisekartoffeln	0	400	4.189	0	400	4.189	0	0	0
Winterweizen	15	70	515	15	25	-86	64	601	90
Wintergerste	15	70	474	0	25	-106	64	580	71
Winterroggen	30	70	257	30	30	-77	57	334	100
Triticale	10	70	375	5	30	-31	57	406	39
Winterraps	20	40	791	0	15	54	63	736	158
Sommergerste	10	60	344	10	25	-55	58	399	40
Getr.Leg.Gem.	0			40	0	-467			187
Summe	100		456	100		-230			685
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								62 €/ha	
18 m:								124 €/ha	
6 m:								248 €/ha	
max. 30 m (Ø):								136 €/ha	

Im Durchschnitt über beide Standorte ist der Ausgleichsbedarf mit 822,34 €/ha auf ganzen Schlägen und 962,80 €/ha auf Streifen zu beziffern (Zuschlag für Anbau auf Streifen 140,46 €/ha).

Der Ausgleichsbetrag für „Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan“:

Mittelwert aus 2 Standorten: Streifen: 962,80 €/ha

zusätzlich: Beteiligung UNB (vgl. 2.1): 103,78 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BS5 wie folgt festgelegt:

BS 5	Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan	2015 €/ha/Jahr
	Grundbetrag	960
	+ Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenla- ge	100

2.5. Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan (BS6)

Auflagen:

- *Bestellung mit niedrig wüchsigen mehrjährigen Kräutern/Gräsern bis 15.4. (30.4.)*
- *>2 x mähen/abschlegeln vom 1.5.-1.7. (1.Jahr 1 x bis 1.8.);*
- *kein Umbruch, zur Nachbestellung ist nur Übersaat zulässig,*
- *Nachbeweidung ab 1.7.(15.8.) zulässig,*
- *auf >20-<50% (>2m-<15m) Mahd/Abschlegeln erst nach Ruhezeit bis 15.8.,*
- *Schonflächen werden kein Dauergrünland nach Art. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1120/2009 bzw. Art. 4 Buchst. h) und i) der VO (EU) Nr. DZ./2013, wenn sie nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weiter als Grünland genutzt werden.*

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt für beide Standorttypen. Für Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben wird eine Ausweichmöglichkeit auf andere Standorte bzw. die Nichtteilnahme unterstellt. Andernfalls würde bei Einbeziehung dieser Kulturen der Ausgleichsbedarf wie in den anderen Programmen auch deutlich steigen und zu erhöhten Mitnahmeeffekten führen.

Für den Anbau von Kräuter-Gräser-Mischungen wird zunächst unterstellt, dass der teilnehmende Betrieb selbst keine Verwendungsmöglichkeit für den Aufwuchs hat. Aus dem dann für beide Standorte anzusetzenden Vergleichsbetrag von -225 €/ha ergibt sich auf dem Hohertragsstandort ein Ausgleichsbedarf von 1.065,33 €/ha auf ganzen Schlägen und 1.127,56 €/ha auf Teilschlägen (Zuschlag für den Anbau auf Streifen 62,23 €/ha, vgl. Tabelle 6).

Kann der Aufwuchs erst ab 1.7. (15.8.) durch Beweidung genutzt werden, so ist aufgrund der späten Nutzungsmöglichkeit in Kombination mit dem nach der vorherigen zweifachen Mahd verbliebenen Aufwuchs aus der Hauptwachstumszeit vom Vegetationsbeginn bis zum 1.7. (15.8.), damit zu rechnen, dass bei eigener Beweidung ein weiterer Nachteil von 33 €/ha entsteht, weil der Wert des noch nutzbaren Aufwuchses unter den Kosten für die Einrichtung der Beweidungsmöglichkeit (mobiler Zaunbau, Tierbetreuung, etc.) liegt. Bei einer Beweidung durch Wanderschäfferei ist ein Nachteil von 54 €/ha in Ansatz zu bringen, weil auch hier der generell anfallende allgemeine Aufwand höher ist als der Wert des noch nutzbaren Futters

Tabelle 6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf Hohertragsstandort

BS6.1 Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf Hohertragsstandort

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS6			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	850	2.634	0	850	2.634	0	0	0
Speisekartoffeln	0	500	5.716	0	500	5.716	0	0	0
Winterweizen	50	90	832	0	40	165	56	667	416
Wintergerste	25	90	803	0	40	143	56	661	201
Winterroggen	5	90	584	0	40	62	56	523	29
Triticale	10	90	728	0	40	116	56	612	73
Winterraps	10	50	1.219	0	20	218	60	1.000	122
Kräuter-Gräser	0			100	0	-225			225
Summe	100		841	100		-225			1.065
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								28 €/ha	
18 m:								57 €/ha	
6 m:								113 €/ha	
max. 30 m (Ø):								62 €/ha	
zusätzlicher Nachteil eigene Nachbeweidung:								33 €/ha	
zusätzl. Nachteil Nachweide Wanderschäfer:								54 €/ha	

Auf den leichten Standorten ergibt sich für die Standardmaßnahme ein Ausgleichsbedarf von 680,29 €/ha für ganze Schläge bzw. 742,52 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (Zuschlag für den Anbau auf Streifen 62,23 €/ha, vgl. Tabelle 7).

Für die optionalen Varianten „Nachnutzung durch eigene Beweidung“ und „Nachnutzung durch Wanderschäfer“ ergeben sich auf diesen Standorten die gleichen Nachteile in Höhe von zusätzlich 33 bzw. 54 €/ha.

Tabelle 7: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf leichtem Standort

BS6.2 Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf leichtem Standort

Fruchtfolge Kulturart	ohne Auflagen			mit Auflagen BS6			Differenz		
	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	An- teil in %	Er- trags- niveau dt/ha	Ver- gleichs- betrag €/ha	Min- der- ertrag %	Verluste ab- solut €/ha	an- teilig €/ha
Zuckerrüben	0	625	1.613	0	625	1.613	0	0	0
Speisekartoffeln	0	400	4.189	0	400	4.189	0	0	0
Winterweizen	15	70	515	0	25	-86	64	601	77
Wintergerste	15	70	474	0	25	-106	64	580	71
Winterroggen	30	70	257	0	30	-77	57	334	77
Triticale	10	70	375	0	30	-31	57	406	38
Winterraps	20	40	791	0	15	54	63	736	158
Sommergerste	10	60	344	0	25	-55	58	399	34
Kräuter-Gräser	0			100	0	-225			225
Summe	100		456	100		-225			680
Zuschlag bei Randstreifenbreite von 30 m:								28 €/ha	
18 m:								57 €/ha	
6 m:								113 €/ha	
max. 30 m (Ø):								62 €/ha	
zusätzlicher Nachteil eigene Nachbeweidung:								33 €/ha	
zusätzl. Nachteil Nachweide Wanderschäfer:								54 €/ha	

Sofern hier trotz der ungleichen Betroffenheitsverteilung der verschiedenen Standorttypen eine Mittelung der ermittelten Beträge erfolgen soll, beläuft sich der durchschnittliche Ausgleichsbedarf auf 872,81 €/ha für ganze Schläge und 935,04 €/ha für den Streifenanbau (Zuschlag für Anbau auf Streifen 62,23 €/ha).

Der Ausgleichsbetrag für „Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan“:

Mittelwert aus 2 Standorten: Streifen: 935,04 €/ha

zusätzlich: Zuschlag für naturschutzfachliche Begleitung (vgl. 2.1): 103,78 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BS5 wie folgt festgelegt:

BS 6	Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	935
	+ Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenla- ge	100

3. Förderschwerpunkt GL - Maßnahmen auf Dauergrünland

3.1. Referenzbewirtschaftung

Die nachfolgenden Begründungen und Berechnungen beziehen sich mit Ausnahme der Maßnahmen zu GL2 (Gebietskulisse Nord-West) auf nachfolgend beschriebene, einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Für die ökonomische Bewertung der natürlichen Verluste müssen die Kosten der Ersatzfutterbeschaffung errechnet werden. Zur Ableitung der relevanten Ausgleichsbeträge, werden die zu erwartenden Ertragsdefizite in GJ NEL/ha mit den Herstellungskosten je GJ NEL multipliziert.

Tabelle 8: Referenzbewirtschaftung im Milchviehbetrieb, Niedersachsen 2011-2013

Referenzbewirtschaftung (Sand, Moor, Marsch)	
Nutzungen	Mähweide, 2 x Grassilage + Nachweide
Leistungsniveau	51.500 MJ NEL je Hektar
Frühjahrspflege	23. März (1.03. bis 15.04.)
Früheste Nutzung	15. Mai (8. – 23. Mai)
Vollkosten	20,25 €/GJ NEL

3.2. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten (GL1.2)

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL1.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle ergeben, gewährt. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt pro Punktwert 11,00 EUR je ha. Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle ist entsprechend der Anlage 10 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) beschriebenen Herleitung vorzunehmen.

Die Berechnungsgrundlagen sind in den Herleitungen zur Fördermaßnahme GL4 erläutert.

3.2.1. Zuschlag: zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. November ist ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen. Sollte ein Pflegeschnitt nicht erforderlich sein, ist dies spätestens zum Ende des o.g. Zeitraumes bei der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zuschlages für die betreffende Fläche.

Tabelle 9: Kostenaufwand für Mahd, Abfuhr und Kompostierung bei nicht zu verwertenden Aufwüchsen

Kostenaufwand für Mahd, Abfuhr und Kompostierung bei nicht zu verwertenden Aufwüchsen							
Wasseranstau (0,5 to. TM) bzw. Pflegeschnitt im Herbst (2 to. TM)							
						5 to. TM	2 to. TM
						€/ha	€/ha
Mahd der Flächen		Schlepper, 3,45 m Frontmähwerk				24,15	23,07
Zetten		Schlepper, Kreiselzettwender, 2 Kreisel, 7,5 m				13,49	12,77
Schwaden		Schlepper, 6,5 m Kreiselschwader, Seitenablage				16,75	16,21
Pressen		Schlepper, Rundballenpresse 1,5 m, Heu 3 t/0,3 to				26,98	12,16
Laden		Heu, Stroh laden, 15 Großballen/ha				9,53	5,11
Transport		Transport (11/8 t) 0,3 t/Ballen, 2 km Entfernung				19,96	8,74
Abladen		15 t Großballen je ha				3,57	1,53
Umsetzen (2x)		Frontlader an 102 kw Schlepper + 1 m ³ Schaufel				15,45	6,63
					Gesamtkosten	129,88	86,21

Ausgleichsbetrag für „naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb Schutzgebiete“: Zuschlag zu GL1.2 86,21 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme GL1.2 wie folgt festgelegt:

GL1.2	naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten	€/ha/Jahr
	zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November	85

3.3. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten (GL 2.2)

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL2.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen (Bewirtschaftungspaket) für eine erweiterte Frühjahrsruhe auf Dauergrünland gewährt.

Ergänzend zu GL2.1 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Variante 1: Auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen ist im Zeitraum nach dem 15. März bis einschließlich 15. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden und die Beweidung ist je Hektar nur mit höchstens zwei Tieren nach dem 15. April zulässig. Mit Pferden darf bis zum 15. Juni nicht geweidet werden.

Variante 2: Auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen ist im Zeitraum nach dem 15. März bis einschließlich 20. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden. Die Beweidung ist in diesem Zeitraum je Hektar mit höchstens einem Tier nach dem 15. April, mit höchstens zwei Tieren nach dem 15. Mai und mit höchstens drei Tieren nach dem 01. Juni zulässig. Mit Pferden darf bis zum 20. Juni nicht geweidet werden.

Tabelle 10: Maßnahme GL2.2 – Berechnung des Gesamtaufwandes

Maßnahme FM2.2 - Wiesenvogelschutz MU 27/28				
	FM 2.2.1 Mahdtermin 15.06.		FM 2.2.2 Mahdtermin 20.06.	
Kostenaufwendungen zur Schadensregulierung				
keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15. / 20. Juni	4,50%	53,70 €	4,50%	53,70 €
keine mineralische Düngung bis 15./20. Juni (N-Mineraldüngerersatz vergleichbar 80 kg N/ha)	30,00%	357,98 €	30,00%	357,98 €
zusätzlich Wasseranstaup/Zuwässerung bis 31. Mai	-	-	-	-
Mahd und Abfuhr incl. Kompostierung (5 to. / 2 to.)	-	-	-	-
keine Mahd bis 15. / 20. Juni (16 bzw. 25% v. Restertrag)	10,48%	81,91 €	16,38%	127,98 €
Einsparung Mineraldünger (60 kg N * 1,251 €/kg N) bzw. komplette Mineraldüngung	-	-75,06 €	-	-75,06 €
Einsparung 0,75 * Erntekosten 1. Schnitt	-	-96,39 €	-	-96,39 €
Einsparung 0,75 * Erntekosten 2. Schnitte	-	-	-	-
Gesamtaufwand einzelner Bewirtschaftungspakete	322,13 €		368,21 €	
Zuschlagsbeträge für zunehmende Erschwernisse	zu GL1	163,48 €	zu GL1	209,55 €
			zu FM 2.2.1	46,07 €

Der in dieser Maßnahme berechnete Ersatzkostenwert beträgt 23,17 €/GJ NEL (vgl. NG4)

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme GL2.2 wie folgt festgelegt:

GL2.2	naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten	€/ha/Jahr
	<u>Variante 1:</u> Zusatzförderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen für den Zeitraum 16.03. bis 15.06.	160
	<u>Variante 2:</u> Zusatzförderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen für den Zeitraum 16.03. bis 20.06.	205

3.3.1. Berechnung weiterer Zuschläge

Zuschläge:

- Im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai sind auf der Grundlage eines Anstauprotokolls Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) durchzuführen.
- Im Zeitraum vom 01. März bis 31. Mai sind auf der Grundlage eines Anstauprotokolls Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Anstaue von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.
- Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. November ist ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen (vgl. 3.2.1). Sollte ein Pflegeschnitt nicht erforderlich sein, ist dies spätestens zum Ende des o.g. Zeitraumes bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zuschlages für die betreffende Fläche.

Bei der Bewertung eines Zuschlags für den Wasseranstau oder aktive Zuwässerung bis 31. Mai jeden Jahres sowie bei Pflegeschnitt im Herbst wird von einer eingeschränkten Nutzbarkeit bis hin zum Totalverlust der Aufwuchsmasse ausgegangen. Der Kostenaufwand muss sich daher an den Aufwendungen für die verpflichtende Flächenpflege (Räumen) incl. Kompostierung orientieren.

Die Zuschläge der Varianten für Fördermaßnahmen GL2.2 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 11: Maßnahme GL2.2 Berechnung der Zuschlagsbeträge

Maßnahme FM2.2 - Wiesenvogelschutz MU 27/28				
Kostenaufwendungen zur Schadensregulierung	Zuschlag A - B Wasservarianten		Zuschlag C Pflegeschnitt Herbst	
keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15. / 20. Juni	4,50%	53,70 €		
keine mineralische Düngung bis 15./20. Juni (N-Mineraldüngerersatz vergleichbar 80 kg N/ha)	30,00%	357,98 €		
zusätzlich Wasseranstau/Zuwässerung bis 31. Mai	33,00%	393,77 €		
Mahd und Abfuhr incl. Kompostierung (5 to. / 2 to.)	-	129,88 €		86,21 €
keine Mahd bis 15. / 20. Juni (16 bzw. 25% v. Restertrag)	-	-		
Einsparung Mineraldünger (60 kg N * 1,251 €/kg N) bzw. komplette Mineraldüngung	-	-193,09 €		
Einsparung 0,75 * Erntekosten 1. Schnitt	-	0,00 €		
Einsparung 0,75 * Erntekosten 2. Schnitte	-	-192,78 €		
Gesamtaufwand einzelner Bewirtschaftungspakete	549,47 €		86,21 €	
Zuschlagsbeträge für zunehmende Erschwernisse	zu GL2	390,81 €	zu GL2	86,21 €
	zu FM 2.2.1	227,33 €	zu FM 2.2.1	86,21 €
	zu FM 2.2.2	181,26 €	zu FM 2.2.2	86,21 €

Der in dieser Maßnahme berechnete Ersatzkostenwert beträgt 23,17 €/GJ NEL (vgl. NG4)

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme GL2.2 wie folgt festgelegt:

GL2.2	naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten	€/ha/Jahr
	<u>Zuschlag A:</u> erhöhte Wasserstandshaltung infolge Anstau (Zeitraum 1.01. bis 31.05.)	180
	<u>Zuschlag B:</u> aktive Zuwässerung infolge Einstau (Zeitraum 1.03. bis 31.05.)	180
	<u>Zuschlag C:</u> zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November (vgl. 3.2.1)	85
	Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage (vgl. 2.1)	100

Tabelle 12: Zusammenstellung FM GL2.2 Wiesenvogelschutz

Maßnahme FM2.2 - Wiesenvogelschutz MU 27/28

Kostenaufwendungen zur Schadensregulierung	FM 2.2.1 Mahdtermin 15.06.		FM 2.2.2 Mahdtermin 20.06.		Zuschlag A - B Wasservarianten		Zuschlag C Pflegeschnitt Herbst	
keine maschinelle Bodenbearbeitung bis 15. / 20. Juni	4,50%	53,70 €	4,50%	53,70 €	4,50%	53,70 €		
keine mineralische Düngung bis 15./20. Juni (N-Mineraldüngerersatz vergleichbar 80 kg N/ha)	30,00%	357,98 €	30,00%	357,98 €	30,00%	357,98 €		
zusätzlich Wasseranstaue/Zuwässerung bis 31. Mai	-	-	-	-	33,00%	393,77 €		
Mahd und Abfuhr incl. Kompostierung (5 to. / 2 to.)	-	-	-	-	-	129,88 €		86,21 €
keine Mahd bis 15. / 20. Juni (16 bzw. 25% v. Restertrag)	10,48%	81,91 €	16,38%	127,98 €	-	-		
Einsparung Mineraldünger (60 kg N * 1,251 €/kg N) bzw. komplette Mineraldüngung	-	-75,06 €	-	-75,06 €	-	-193,09 €		
Einsparung 0,75 * Erntekosten 1. Schnitt	-	-96,39 €	-	-96,39 €	-			
Einsparung 0,75 * Erntekosten 2 Schnitte	-	-	-	-	-	-192,78 €		
Gesamtaufwand einzelner Bewirtschaftungspakete	322,13 €		368,21 €		549,47 €		86,21 €	
Zuschlagsbeträge für zunehmende Erschwernisse	zu GL2	163,48 €	zu GL2	209,55 €	zu GL2	390,81 €	zu GL2	86,21 €
			zu FM 2.2.1	46,07 €	zu FM 2.2.1	227,33 €	zu FM 2.2.1	86,21 €
					zu FM 2.2.2	181,26 €	zu FM 2.2.2	86,21 €

Der in dieser Maßnahme berechnete Ersatzkostenwert beträgt 23,17 €/GJ NEL (vgl. NG4)

3.4. Naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL3.2)

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL3.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Weidenutzungsbedingungen gewährt.

Ergänzend zu GL3.1 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Während der Beweidung darf auf den betreffenden Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z.B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde).

Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn.

Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z.B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.

Variante 1:

Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen weder mineralische noch organische Düngemittel eingesetzt werden.

Durch den völligen Verzicht auf jede Düngung tritt eine Entwicklung hin zum Magerrasen mit sehr geringen Erträgen ein. Diese verringern sich gegenüber der Grundvariante 3.1 mittelfristig um 25% bzw. 7.500 auf 17.500 µ NEL/ha. Der Ersatzkostenwert beträgt 151,88 €/ha.

Die im Vergleich zur Grundvariante eingesparten Kosten der Düngung betragen insgesamt 75,61 €/ha (101,88 € mineralisch und organisch abzgl. 26,27 €/ha für bereits eingesparte N-haltige Düngemittel in 3.1.)

Der zusätzliche Kostenaufwand für das Verbot der mineralischen N-Düngung in 3.2.1 beträgt rechnerisch insgesamt 76,26 €/ha

Variante 2:

Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist ein Pflegeschnitt einschließlich nachfolgenden Abtransports des Mähgutes durchzuführen.

Pflegeschnitt wird gemäß den Kosten der Ernte für 2 Tonnen Aufwuchs incl. Abtransport und Kompostierung kalkuliert.

Es ergeben sich Kosten in Höhe von 86,21 €/ha für den Pflegeschnitt (vgl. 2.1).

Variante 3:

Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist auf eine Beweidung bis einschließlich 15. Juli zu verzichten.

Die Verzögerung der Beweidung bis 15. Juli führt zu geringsten Futterwerten im Aufwuchs, welche von den Tieren nur schlecht in Milch und Fleisch umgesetzt werden können. Nach den Angaben aus Verwertungsdefiziten infolge späten Schnitttermins ist ein weiterer Verlust vom Restertrag in Höhe 34% zu kalkulieren. Bei einem 80%igen Ertragsniveau in GL3.2 sind dies 47,2% (80% * 34%) der Grundvariante bzw. es wären 238,95 € für den Futterausgleich hierfür zu berechnen. Im Vergleich zur GL3.2 ergeben sich aufgrund des bereits berücksichtigten Ertragsdefizits zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 163,34 €/ha.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme GL3.2 wie folgt festgelegt:

GL3.2	naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten	€/ha/Jahr
	<u>Variante 1:</u> zusätzlich keine Düngung	75
	<u>Variante 2:</u> zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November (vgl. 3.2.1)	85
	<u>Variante 3:</u> zusätzlicher Beweidungsverzicht bis 15.07	160

Tabelle 13: GL3.2 Beweidung in Hanglagen - Ausgleichsbeträge

Maßnahmen 3.2 - Beweidung in Hanglagen (Ersatzkostenwert 20,25 €/GJ NEL)								
Vergleich der Aufwendungen nach Richtwertdeckungsbeitrag	3.1 Grundvariante Weide in Hanglage		3.2.1 Weide in Hanglage		3.2.2 Pflugeschnitt		3.2.3 Weide ab 15. Juli	
Ertragsniveau laut Richtwertdeckungsbeitrag	100,00%	25.000	100,00%	25.000	100,00%	25.000	100,00%	25.000
Ertragsniveau nach Einführung der Maßnahme			80,00%	20.000	100,00%	25.000	52,80%	13.200
Ertragsverlust, Ersatzkosten; Pflugeschnitt			30,00%	151,88 €	0,00%	86,21 €	47,20%	238,95 €
variable Kosten insgesamt nach Richtwertdeckungsbeitrag		214,65 €		214,65 €		214,65 €		214,65 €
Einsparung mineralischer N-Handelsdünger (1,251 €/kg N)	-21	-26,27 €		0,00 €	-21	-26,27 €		0,00 €
Einsparung aller Düngungsmaßnahmen				-101,88 €				-101,88 €
Summe der variablen Kosten und Ersatzkostenaufwand		188,38 €		264,65 €		188,38 €		351,72 €
Abweichung von Referenz 3.1	200,56 €		76,27 €		86,21 €		163,34 €	
Zuschlagsbeträge für zunehmende Erschwernisse	zu GL3	0,00 €	zu GL3	76,27 €	zu GL3	86,21 €	zu GL3	163,34 €
			zu FM 3.2.1	0,00 €	zu FM 3.2.1	-114,35 €	zu FM 2.2.1	87,08 €
			zu FM 3.2.2	76,27 €	zu FM 3.2.2	0,00 €	zu FM 3.2.2	163,34 €
			zu FM 3.2.3	76,27 €	zu FM 3.2.3	86,21 €	zu FM 3.2.3	0,00 €

Der in dieser Maßnahme berechnete Ersatzkostenwert beträgt 20,25 €/GJ NEL (vgl. GL1)

3.5. Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (GL4)

Der erforderliche Ausgleich für zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb von Naturschutzgebieten erfolgt in Ergänzung zu der Fördermaßnahme GL1.1 auf der Grundlage der Punktwerttabellen zum Erschwernisausgleich und zu den AUMNat (GL1.2) sowie der Abweichungstabelle für Schnitt- und Weidenutzung.

Die Bemessung der Förderhöhe je Punktwert wird im Rahmen der Bemessung der AUMNat (GL1.2) in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst.

Es sollen 11,-- €/Punktwert gezahlt werden

3.5.1. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungen der Punktwerttabellen zum Erschwernisausgleich und zu den AUMNat (GL1.2) gehen von verschiedenen Referenzsituationen vor der Teilnahme an den AUMNat (GL1.2) aus. Sie unterscheiden 3 Standortgruppen (Moor, Marsch, Sand) und zwei Intensitätsstufen (intensiv und extensiv).

Die Kosten der Produktion werden in € je MJ NEL auf Grundlage der intensiven Referenzbetriebe errechnet und stellen den Ersatzkostenwert für die in der Folge von Bewirtschaftungsauflagen zu kompensierenden Ertragsverluste im Dauergrünland dar.

Es wird von anerkannten Ertrags- und Qualitätsverlusten infolge der genannten Bewirtschaftungseinschränkungen ausgegangen. Die notwendige Ersatzfutterbeschaffung erfolgt in den Berechnungen mit definierter Intensitätsstufe (2-schürige Mähweide) auf zu pachtenden Grünlandflächen des intensiv wirtschaftenden Referenzbetriebes.

Die kalkulierten Ertrags- und Qualitätsverluste werden prozentual vom Gesamtertrag kalkuliert und mit dem Ersatzkostenwert (20,25 € je GJ NEL) bewertet.

Die Mittelwerte der für die theoretischen Referenzbetriebe ermittelten Ersatzkosten je Auflage werden in einer Tabelle zusammengeführt und für je eine Bewirtschaftungsauflage als Mittelwert sowie als Gruppen-Mittelwert dargestellt.

Wir empfehlen aufgrund geringer Abweichung der in der Anlage dargestellten durchschnittlichen Honorierung je Punkt, auch weiterhin die Orientierung der Förderbeträge am Niveau der Verordnung zum Erschwernisausgleich, nämlich in Höhe von 11,- € je Punktwert/ ha vorzunehmen.

3.5.2. Herleitung der Erwerbsverluste

Für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen werden Ertrags- und Qualitätsverluste als Mittelwert für intensiv und extensiv wirtschaftende Betriebe kalkuliert.

Es ergeben sich für den intensiven Referenzbetrieb folgende Erträge:

Marsch: 54 GJ NEL/ha Geest: 52 GJ NEL/ha Moor: 45 GJ NEL/ha

Die Referenzerträge für den Extensivbetrieb betragen:

Marsch: 30 GJ NEL/ha Geest: 25 GJ NEL/ha Moor: 25 GJ NEL/ha

Für die ökonomische Bewertung natürlicher Verluste werden Kosten der Ersatzfutterbeschaffung errechnet. Zur Ableitung der relevanten Ausgleichsbeträge, werden die zu erwartenden Ertragsdefizite in GJ NEL/ha mit dem Ersatzkostenwert (Herstellungskosten) je GJ NEL auf einem Standardgrünland multipliziert (vgl. Tabelle 8, S. 24).

3.5.3. Sonstige Spezialkosten

Sonstige Spezialkosten werden dann wirksam, wenn über die kalkulierten Ertragsverluste hinaus zusätzliche Effekte, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem kalkulierten Ertragsverlust ste-

hen, aber sich durch andere Zusammenhänge wie etwa erhöhtem Maschinenverschleiß oder dem abnehmenden Futterwert älterer Aufwüchse ergeben.

Für die Kalkulation der monetären Einbußen aus dem Futterwertverlust werden nachfolgende prozentuale Verwertungsdefizite vom Restertrag (nach Abzug der Ertragsverluste) in nicht verwertete Energieeinheiten (MJ NEL) umgerechnet und mit dem Ersatzkostenwert multipliziert. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Verwertungsdefizite werden für die Berechnungen der Erwerbsverluste infolge der Auflagen i, j, l angewandt (verspätete Mahdtermine).

Tabelle 14: Erforderliche zusätzliche Ersatzfutterbeschaffung durch Verwertungsdefizite in Abhängigkeit vom Standort

Termin der 1. Nutzung		Moor		Marsch		Sand	
Durch Verwertungsdefizite erforderliche zusätzliche Ersatzfutterbeschaffung in %							
Bewirtschaftung		Int.	Ext.	Int.	Ext.	Int.	Ext.
43	Mahd nach 25.5.	4	4	4	4	4	4
44	Mahd nach 15.6.	13	13	19	19	15	15
45	Mahd nach 21.6.	23	23	26	26	26	26
46	spätere Mahd	30	30	35	35	38	38

3.5.4. Abzug der einsparbaren Spezialkosten

Bei vielen Bewirtschaftungsauflagen können direkt zuteilbare Kosten eingespart werden, wie z.B. bei dem Düngungsverbot die Kosten der Mineraldünger und die Kosten der Überfahrten mit dem Düngerstreuer. Um zu realistischen Bewertungen zu gelangen, werden diese „einsparbaren Kosten“ vom zuvor berechneten Verlust abgezogen.

3.5.5. Sonstige Kostenpositionen

In den Berechnungen zum Verbot der organischen Düngung und zum Wasseranstau bis 31. Mai eines Jahres wurde vom beschriebenen Prinzip der Ersatzkostenbewertung abgewichen.

3.5.5.1 Auflage n – keine organische Düngung

Durch das Verbot der organischen Düngung bedingt, müssen 20 m³ Rindergülle im Intensivbetrieb kostenlos abgegeben werden (Abholer), weil zusätzlicher Lagerraum oder Ersatzflächen für eine bedarfsgerechte Gölledüngung nicht zur Verfügung stehen. Die Nährstoffe werden im Betrieb durch Mineraldüngerzukauf ersetzt. Es werden 212,60 € Kosten (Mineraldüngeräquivalent) durch diese Auflage wirksam. Im Extensivbetrieb wird diese Position nicht kostenwirksam.

3.5.5.2 Auflage p – Erhöhte Wasserstandshaltung, aktive Zuwässerung

(An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken)

Bis Ende Mai angestaute oder überstaute und zugewässerte Flächen haben aufgrund der sehr langsamen Bodenerwärmung im Frühjahr ein wesentlich verzögertes Wachstum.

Ein ertraglich ausreichender Aufwuchs wird erst einige Wochen nach Abzug des Wassers möglich sein. Diesen landwirtschaftlich zu nutzen, mag in den ersten Jahren der Umstellung noch sinnvoll sein; mittelfristig (ab 3. – 5. Jahr) kommt es aber im Zuge dieser Maßnahme zu gravierenden botanischen Bestandumschichtungen bis hin zu typischen Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen sowie dem Wirtschaftsgrünland fremden Vegetationsgesellschaften. Solche Bestände lassen sich nicht wirtschaftlich in den Futterbaubetrieb eingliedern, so dass der Bewirtschafter den Aufwuchs regelmäßig verkompostieren muss (vgl. Tabelle 9, Spalte zu 5 t.). Für die Mahd und Abfuhr sowie das Kompostieren des Aufwuchses (5 t. TM/ha) werden Aufwandskosten incl. Arbeit in Höhe von **129,88 €/ha** (vgl. auch Tabelle 9 zu 4.1) kalkuliert.

Zusätzlich zu den ihm dadurch entstehenden Spezialkosten muss dem Bewirtschafter auch die Fläche an sich entlohnt werden, da bei 5-10 jähriger Teilnahme kein futterbaulicher Nutzen für den Referenzbetrieb von Ihr ausgeht.

Der Pachtansatz für ordnungsgemäßes Grünland stellt den Zinsanspruch für das Kapital (Wert eines Hektars Grünlandfläche) dar und kann für Niedersachsen mit durchschnittlich 350,- €/ha angesetzt werden. Abzuziehen sind 321,33 € (366 € - 10% Modulation - 2,45 % Haushaltskürzung) durch Aktivierungsmöglichkeit eines Zahlungsanspruchs; hinzuaddiert werden 55,- € flächengebundene Abgaben und 45,93 € Kosten für den ZA-Kauf, davon 38,25 € AFA (10%) und 7,65 € Zins. Es ergeben sich Flächennutzungskosten in Höhe von **129,60 €/ha (Stand 2014)**.

Nach Vertragsablauf entstehen dem Bewirtschafter außerdem Wiederinstandsetzungskosten dadurch, dass der futterbaulich geringwertige Bestand bereits nach 5 Vertragsjahren verbessert werden muss: Um den vor Beginn der Maßnahme bestehenden Zustand der Grünlandbestände wiederherzustellen, ist in der Regel eine Grünlanderneuerung bei vorheriger Ausschaltung der Alt- und Narbe erforderlich. Nach längerer Laufzeit ist neben der Notwendigkeit einer Grünlanderneuerung durch Neuansaat auch eine Wiederherstellung der guten Befahrbarkeit durch Einebnung vegetations- und nutzungsbedingt entstandener Bodenunebenheiten erforderlich (**69,85 €/ha** bei 10-jährigem Turnus).

Für die aktive Zuwässerung müssen, neben dem Arbeits- und Kontrollaufwand von wöchentlich 20 min. (**71,28 €/ha**) ggf. Instandsetzungskosten direkt abgerechnet werden, da die hier beschriebenen Aufwendungen lediglich die Folgen der Zuwässerung bewerten.

Tabelle 15: Flächennutzungs- und Aufwandskosten infolge einer aktiven Vernässung bis 31. Mai des Jahres

Bewertung der notwendigen Arbeiten bei sehr später Nutzung in Auflage p				
			10 Jahre	jährliche Aufwendungen
Flächennutzungskosten (incl. Abgaben und Zahlungsanspruch)			1.296,00 €	129,60 €/ha
Mahd der Flächen		Schlepper 102 kW; 3,45 m Frontmäherwerk	241,50 €	24,15 €/ha
Zetten		Schlepper, Kreiselzettwender, 2 Kreisel, 7,5 m	134,90 €	13,49
Schwaden		Schlepper 67 kW; 6,5 m Kreiselschwader	167,50 €	16,75 €/ha
Pressen		Schlepper 102 kW; Rundballenpresse 1,5 m	269,80 €	26,98 €/ha
Laden		15 Großballen /ha mit Ladegabel an Schlepper	95,30 €	9,53
Transport		0,3 t./Großballen, 2 km Entfernung	199,60 €	19,96
Abladen		5 Tonnen, 15 Großballen	35,70 €	3,57
Umsetzen des Materials (2x)		Schlepper 138 kW; Stalldungstreuer 20 t	154,50 €	15,45 €/ha
Arbeits- und Kontrollaufwand		12 Wochen a 0,25 Stunden/ha wöchentlich	712,80 €	71,28 €/ha
Widerinstandsetzungsmaßnahmen,		angenommene Teilnahme 10 Jahre	698,47 €	69,85 €/ha
Summe der Verluste bei Wasseranstau in den Jahren 1.- 5.:			4.006,09 €	400,61 €/ha

Die sich daraus insgesamt ergebenden Kosten betragen **400,61 € je ha**.

Bei einem Punktwert von 11,- €/Punkt ergeben sich theoretische jährliche Gesamtkosten im Werte von 400 € bzw. **36 Punkten** je ha bei Anwendung dieser Maßnahme.

3.5.6. Zusammenfassung der Kalkulationen zur Punktwerttabelle

Die ermittelten Verluste in €/ha werden mit Ausnahme der Wasservariante für jede Auflage in einer Tabellenübersicht zusammenfassend dargestellt. Der Mittelwert der Berechnungen aus zwei Intensitätsstufen (intensiv – extensiv) und drei Standortgruppen (Moor, Sand, Marsch) ergibt den pauschal anzustrebenden Ausgleichsbetrag für die jeweilige Bewirtschaftungsaufgabe und wird mit dem im Kooperationsprogramm Naturschutz bzw. in der Erschwernisausgleichsverordnung vorgesehenen Punktwert dividiert. Die so errechneten €-Beträge je Punkt ergeben bei gegebenem Punktwert der Auflagen im einfachen Mittel 10,24 €. Der Gruppen-Mittelwert beschreibt das Mittel der einzelnen Auflagengruppen (nur eine Auflage je Gruppe kann zeitgleich zur Wirkung kommen) und ist besser geeignet, das gerundete Mittel der tatsächlich möglichen Kombination von Auflagen darzustellen. Dabei ergibt sich ein Mittelwert von 11,75 €/Punkt. Dies bestätigt insgesamt die Empfehlung, den aktuellen Ausgleichsbetrag von 11,- € je Punktwert beizubehalten. Die Streuung der be-

rechneten Ausgleichswerte je Punktwert zeigt eine generelle Überbewertung der Auflagen zum Düngungsverbot (7,49 €/Punkt) und zu den Nutzungseinschränkungen zu Schnitt (9,61 €/Punkt) bzw. Weidenutzung (6,82 €/Punkt) in der Punktwertetabelle.

Stark unterbewertet sind demnach die Auflagen zum Verbot der Gülledüngung mit 27,19 €/Punkt), leicht unterbewertet die Verbote zur Grünlanderneuerung (15,28 €) und zum generellen Einsatz von chem. Pflanzenschutzmaßnahmen (13, 57 €). Veränderte ökonomische Rahmenbedingungen (z.B. gestiegene Nährstoffkosten aus Düngemitteln) seit der ersten Konzeption dieser Punktwertetabelle bedingen diese Verschiebungen in der Wertigkeit der Auflagen.

Neu berechnete Auflagen zur Schnittnutzung werden aufgrund der Abweichungen zunächst nur in der nachfolgenden Abweichungstabelle zur Schnittnutzung berücksichtigt. Sie betreffen die spätere Mahd nach dem 15. Juli, 31. Juli bzw. 15. August. Dabei werden die ersten Aufwüchse nicht mehr als wertbares Futter angesehen und zu Kosten wie in der Wasservariante (5 t.) geerntet und kompostiert. Nachnutzungen sind in kleinerem Umfang möglich und werden zu reduzierten Heuverkaufspreisen (9,- €/dt TM) als Erlös dargestellt und mit den Kosten der Grasernte verrechnet.

Tabelle 16: Erwerbsverluste infolge Bewirtschaftung unter Naturschutzauflagen - Punkwerttabelle

Darstellung von Erwerbsverlusten infolge Bewirtschaftung unter Naturschutzauflagen von intensiv- und extensiv- geführten Grünlandflächen															
Produktionsweise:	Intensiv (s. Referenzbetriebe)			Mittelwert	Extensiv (s. Referenzbetriebe)			Mittelwert	Erschwerungsausgleich		Punktwerte		Einzelmittel- werte	Gruppenmittel- werte	
Standortgruppe:	Moorböden	Marschböden	Sandböden	Intensiv	Moorböden	Marschböden	Sandböden	Extensiv	Moorboden	Mineralboden	Moorboden	Mineralboden	€ je Punkt	€ je Punkt	
Maßnahmen:															
Maschinelle Bodenbearbeitung															
keine vom 1. März bis 15. Juni	99,-	24,-	57,-	60,-	16,-	-16,-	-18,-	-6,-	57,87 €	11,73 €	7	3	8,27 €	8,19 €	
nach dem 30. Juni	108,-	34,-	68,-	70,-	21,-	-16,-	-18,-	-4,-	64,96 €	17,04 €	8	4	8,12 €		
Grünlanderneuerung															
keine, Nachsaat als Übersaat möglich	92,-	-6,-	41,-	43,-	51,-	30,-	25,-	35,-	71,48 €	22,83 €	8	3	8,94 €	8,94 €	
Pflanzenschutz															
keine chemischen Pflanzenschutzmittel	44,-	31,-	44,-	40,-	15,-	19,-	10,-	15,-	27 €		2		13,57 €	13,57 €	
allgemeine Nutzungsbeschränkungen															
Verbot der Umwandlung Grünland zu Acker		39,-	41,-	40,-		23,-	19,-	21,-		30,56 €		2	15,28 €	13,13 €	
Verbot der Einebnung/Planierung	57,-				9,-				32,94 €		3		10,98 €		
Düngung - allgemein mineralisch															
keine Düngung	268,-	135,-	354,-	252,-	39,-	10,-	14,-	21,-	137 €		20		6,84 €	7,49 €	
Düngung max. 80 kg N/ha/a	149,-	185,-	278,-	204,-	-	23,-	-	8,-	106 €		13		8,14 €		
organische Düngung															
keine organische Düngung	163,-	163,-	163,-	163,-	-	-	-	-	82 €		3		27,19 €	27,19 €	
Weidenutzung Intensität															
Beweidung max. 2 Weidetiere bis 30. Juni	123,-	162,-	216,-	167,-	32,-	74,-	32,-	46,-	107 €		19		5,61 €	6,82 €	
Beweidung max. 2 Weidetiere bis 21. Juni	93,-	107,-	202,-	134,-	6,-	56,-	6,-	23,-	78 €		17		4,61 €		
keine Portions- und Umtriebsweide	120,-	145,-	151,-	139,-	41,-	69,-	26,-	45,-	92 €		9		10,24 €		
Wiesennutzung - Variation der Termine															
Mähen nach dem 30. Juni	62,-	183,-	239,-	161,-	137,-	190,-	180,-	169,-	165 €		25		6,61 €	9,61 €	
Mahd max. zweimal pro Jahr (ab 22. bis 25.6.)	230,-	263,-	402,-	298,-	87,-	90,-	108,-	95,-	197 €		20		9,83 €		
Mähen nach dem 15. Juni	106,-	160,-	185,-	151,-	88,-	102,-	97,-	96,-	123 €		11		11,21 €		
Mähen nach dem 24. Mai	36,-	42,-	44,-	41,-	20,-	24,-	20,-	22,-	31 €		4		7,80 €		
Wiesennutzung - Anwendungsvorschriften															
Mahd einseitig o. von Innen nach außen	47,-	52,-	53,-	51,-	35,-	38,-	35,-	36,-	43 €		4		10,84 €	10,84 €	
Ermittlung der durchschnittlichen Honorierung je Punktwert höherwertiger Auflagen:												Mittelwert	10,24 €	11,75 €	
													alle	Gruppenmittel	

3.5.7. Bewertung von abweichenden Bewirtschaftungsauflagen (Abweichungstabelle)

Aufgrund standörtlicher oder naturschutzfachlicher Erfordernisse kann es zu Abweichungen der in den Punkwerttabellen vorgesehenen Nutzungstermine kommen. Die Bewertung der Auflagen hinsichtlich ihrer ökonomischen Auswirkungen bei vorübergehend oder dauerhaft flexibler Handhabung der Nutzungsauflagen kann anhand einer „Abweichungstabelle zur Punkwerttabelle“ ermittelt werden. Hierin können die abweichenden Auflagen sowie deren Differenzwert zur bewilligten Auflage in Punkten abgelesen werden. Bei einer Änderung der Besatzdichte oder der Terminvorgaben kann der abweichende Punktwert als Differenz zum bewilligten bzw. dem in der Punkwerttabelle festgelegten Punktwert abgelesen werden. Die Abweichungen können auch einen Wechsel der Nutzungsart (Schnittnutzung oder Weidenutzung) betreffen. Die Differenzbewertungen sind dann in den grau schattierten Bereichen hinterlegt.

Tabelle 17: Abweichungstabelle zur Punkwertangleichung bei Abweichung von vereinbarter Weideauflagen

Nutzungsauflagen			F	G	H	I	J	L	Z
abweichende Nutzungsauflagen	Bewertung abweichender Weidetermine		Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 30.06..	Max. zwei Weidetiere bis 21.06..	Mähen nach dem 30.06..	Mahd max. zweimal pro Jahr	Mahd nach dem 15.06..	Eintrag Punkte
	Punktwerte einzelner primär wirksamer Auflagen ohne Kombination:		20	19	17	25	20	11	
			Punkwertabweichung bei Termin- oder Besatzänderung ohne Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung						
			Punkwertabweichung bei Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung grau hinterlegt						
Max 2 Weidetiere	bis 30. Juni	19	+4	0	+ 2	- 6	- 1	+ 8	
	bis 21. Juni	17	+3	- 2	0	- 8	- 3	+ 6	
	bis 10. Juni	16	+2	- 3	- 1	- 9	- 4	+ 4	
	bis 31. Mai	11	0	- 9	- 8	- 14	- 9	0	
Max 3 Weidetiere	bis 30 Juni	15	+3	- 4	- 2	- 10	- 5	+ 4	
	bis 21. Juni	11	+2	- 7	- 6	- 14	- 9	0	
	bis 10. Juni	10	+1	- 8	- 7	- 15	- 10	- 1	
	bis 31. Mai	8	0	- 11	- 9	- 17	- 12	- 3	
Max 4 Weidetiere	bis 30. Juni	11	+2	- 8	- 6	- 14	- 9	0	
	bis 21. Juni	7	+1	- 13	- 10	- 18	- 13	- 4	
	bis 10. Juni	6	0	- 12	- 11	- 19	- 14	- 4	
	bis 31. Mai	5	0	- 14	- 12	- 20	- 15	- 6	
Summe der korrigierten Punkte für Korrekturabzug / -zuschlag:								+	
								-	
Abzugsbetrag bzw. Zuschlag wegen variabler Schnitttermine (Punktwert x 11,- €/ha):								+	
								-	
Entgeltpunkte nach Korrekturabzug / -zuschlag								=	
Auszahlungsbetrag nach Korrekturabzug / -zuschlag								=	

Tabelle 18: Abweichungstabelle zur Punktwertangleichung bei Abweichung von vereinbarter Schnittauflage

Nutzungsauflagen		F	G	H	I	J	L	Z
abweichende Nutzungsauflagen (bei Beweidung ab dem genannten Termin gleiche Punktwerte)	Bewertung abweichender Mahd- und Weidetermine	Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 30.06..	Max. zwei Weidetiere bis 21.06..	Mähen nach dem 30.06..	Mahd max. zweimal pro Jahr	Mahd nach dem 15.06..	Eintrag Punkte
	Punktwerte einzelner primär wirksamer Auflagen ohne Kombination:	20	19	17	25	20	11	
	Punktwertabweichung bei Termin- oder Besatzänderung ohne Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung							
	Punktwertabweichung bei Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung grau hinterlegt							
Mahd n.d. 15. August	33	+13	+14	+16	+8	+13	+22	
Mahd n.d. 31. Juli	31	+11	+12	+14	+6	+11	+20	
Mähen n.d. 15. Juli	27	+7	+8	+10	+2	+7	+16	
Mahd n.d. 30. Juni	25	+5	+6	+8	0	+5	+14	
Mahd max. zweimal	20	0	+1	+3	-5	0	+9	
Mahd n.d. 20. Juni	17	+3	-2	0	-8	-3	+6	
nach dem 15. Juni	11	+2	-8	-6	-14	-9	0	
nach dem 10. Juni	10	+1	-9	-7	-15	-10	-1	
nach dem 5. Juni	7	0	-12	-10	-18	-13	-4	
Mahd n.d. 30. Mai	5	0	-14	-12	-20	-15	-6	
Mahd n.d. 25. Mai	3	0	-16	-14	-22	-17	-8	
Mahd n.d. 20. Mai	2	0	-17	-15	-23	-18	-9	
Mahd n.d. 15. Mai	0	0	-19	-17	-25	-20	-11	
Summe der korrigierten Punkte für Korrekturabzug / -zuschlag:							=	
							=	
Abzugsbetrag bzw. Zuschlag wegen variabler Schnitttermine (Punktwert x 11,- €/ha):								
Entgeltpunkte nach Korrekturabzug / -zuschlag							=	
Auszahlungsbetrag nach Korrekturabzug / -zuschlag							=	

Bei den hier neu berechneten Auflagen zur Schnittnutzung nach dem 15. Juli, 31. Juli bzw. 15. August wurden die ersten Aufwüchse nicht mehr als wertbares Futter angesehen und zu Kosten wie in der Wasseranstau- bzw. Zuwässerungsvariante geerntet und verkompostiert bewertet.

Die möglichen Nachwüchse wurden zur Pflege geerntet und mit reduzierten Heuverkaufspreisen (9,- €/dt TM) bewertet sowie mit den Kosten der Grasernte belastet (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Erwerbsverluste infolge sehr später Mahd – nicht in Punkwerttabelle enthaltene Berechnung zur Aufwandsberechnung

Bewertung der notwendigen Arbeiten bei sehr später Nutzung mit/ohne Nachnutzungsmöglichkeit					
Späte Mahd ohne Nutzung des Aufwuchses (Mahd nach 15. Juli, 31. Juli, 15. August)					
Flächennutzungskosten (incl. Abgaben und Zahlungsanspruch)				129,60 €/ha	
Mahd der Flächen		Schlepper 102 kW; 3,45 m Frontmäherwerk		24,15 €/ha	
Zetten		Schlepper, Kreiselzettwender, 2 Kreisel, 7,5 m		13,49 €/ha	
Schwaden		Schlepper 67 kW; 6,5 m Kreiselschwader		16,75 €/ha	
Pressen		Schlepper 102 kW; Rundballenpresse 1,5 m		26,98 €/ha	
Laden		15 Großballen /ha mit Ladegabel an Schlepper		9,53 €/ha	
Transport		0,3 t./Großballen, 2 km Entfernung		19,96 €/ha	
Abladen		5 Tonnen, 15 Großballen		3,57 €/ha	
Umsetzen des Materials (2)				Schlepper 138 kW; Stalldungstreuer 20 t	15,45 €/ha
				Erlöse durch Verkauf des Heus aus Pflegeschnitt	9,- €/dt TM Kosten des Grasernte
Nachnutzungsmöglichkeit	1 Heu Pflegeschnitt, 2,0 to.TM Ertrag n.d. 15 Juli		180,00 €	188,52 €/ha	
Nachnutzungsmöglichkeit	1 Heu Pflegeschnitt, 1,5 to.TM Ertrag n.d. 31. Juli		135,00 €	188,52 €/ha	
Nachnutzungsmöglichkeit	1 Heu Pflegeschnitt, 1,25 to.TM Ertrag n.d. 31. Juli		112,50 €	188,52 €/ha	
Summe der Aufwendung bei Mahd nach dem 15. Juli				268,00	
Summe der Aufwendung bei Mahd nach dem 31. Juli				313,00	
Summe der Aufwendung bei Mahd nach dem 15. August				335,50	

Tabelle 20: Punkwerttabelle zur Richtlinie NiB-AUM- Stand: 24.04.14 - (GL1.2 und GL4) / Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F 2)	G	H	I	J	K ¹⁾	L	M	N	O	X	Y
	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weidetiere ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis zum 31.07.	Punkt- werte EA + NiB-AUM	Punkt- werte EA
		Punkt- werte einzelner Auflagen/ Bewirtschaftungs- bedingungen	Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen											Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moor- böden	Mine- ralböden												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. 03. bis 15.06.	7	3												
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	8	4												
c	Keine Grünland-erneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8 ⁽⁴⁾	3 ⁽⁴⁾												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2 ⁽⁴⁾	2 ⁽⁴⁾												
e ¹⁾	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2 ⁽⁴⁾												
e ²⁾	Keine Einebnung oder keine	3 ⁽⁴⁾	0												

	Planierung													
GL 1	Keine Anwendung chemisch-synthetische Düngemittel, mähen nach dem 25.05. (phaenologisch), keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen	10 ⁽⁴⁾												
f ²⁾	Keine Düngung	20												
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30. 06.	19	4											
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	17	3	0										
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	25	5	0	0									
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0								
k ⁵⁾	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13	0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	11	2	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5					
n	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3				
o ³⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Rand-streifen ohne Mahd vom 01.01 bis 31.07. an einer Längsseite	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4			
p	Erhöhte Wasserstandshaltung, aktive Zuwässerung (An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken)	36	16	19	121	12	118	23	26	27	36	36		
Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen: Punktwert der Bewilligung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 11,00 €/ha/Jahr:														

- 1.) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Die Bewirtschaftungsbedingung „Mahd einseitig oder von innen nach außen“ wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 4.) Nachrichtliche Darstellung bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- 5.) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.

3.5.5.3 Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (konkreter Punktwert)

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punktwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie NiB-AUM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert.

B. Punktwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GL1.2 bzw. FM GL4 werden markiert.

Darüber hinaus bei der FM GL4 auch alle in den NSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen.

2. Übertragung der Punktwerte in die Spaltenspalte "X"
 - a) Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e 2 wird, je nach Standort, der in der Spalte A1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spaltenspalte "X" übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spaltenspalte "X" eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spaltenspalte "X" übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spaltenspalte "X" ergibt den "Bruttowert" für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Von diesem "Bruttowert" ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte "Y". Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.

3.5.5.4 Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung

Keine Düngung vor dem 16. Juni

In einigen Naturschutzgebieten werden Düngungsauflagen mit einem frühestmöglichen Termin der Düngung verknüpft. Dadurch soll ein forciertes Wachstum der Düngewirkung zum ersten Aufwuchs vermieden werden, um z.B. bessere Habitate für den Wiesenvogelschutz zu ermöglichen.

Das Wachstum wird vor allem durch den Stickstoffmangel im Frühjahr limitiert, da die übrigen Grundnährstoffe zunächst verfügbar bleiben. Im Falle der Düngung ab dem 16.06. eines Jahres betrifft die Auswirkung dieser Auflage etwa 50% des Jahresgesamtertrages oder 24% Ertragsverlust.

Nach der N-Düngeempfehlung der LWK-Niedersachsen werden im Referenzbetrieb 200 kg N/ha in 4 N-Gaben aufgeteilt: (80/60/30/30)

Die N-Düngung zum ersten Schnitt wird bis 15. Mai wirksam, weitere 40 kg Stickstoff der zweiten N-Gabe werden bis 15. Juni wirksam, so dass von den 200 kg N gesamter N-Düngung nach dem 15. Juni eines Jahres nur noch 80 kg N-für die Düngung der Weidenachwüchse empfohlen werden können.

Die Auflage zum Verbot Düngung vordem 16. Juni eines Jahres wird in ihrer monetären Auswirkung wie Auflage „max. 80 kg N/ha“ bewertet.

„keine Mahd vom 01.01. bis zum 01.06. und mindestens 10-wöchiges nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung“

Die leicht verzögerte Mahd nach dem 1. Juni ermöglicht gute Heuqualitäten.

Der zweite Aufwuchs soll jedoch frühestens 10 Wochen nach dem ersten erfolgen.

Mit dem langen Zeitraum von 10 Wochen ist Ende August im zweiten Aufwuchs Heu mit geringem Energiewert zu ernten.

80 % des Jahresertrages sind bis Ende August herangewachsen.

„erste Nutzung freigestellt, danach erfolgt ein 12-wöchiges nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung“.

Die termingerechte Mahd am 15. Juni ermöglicht hohe Grundfutterqualitäten; der Vorteil wird aber durch die sehr lange Wachstumsphase von 12 Wochen zur 2. Nutzung wieder aufgegeben. Der zweite Aufwuchs ist 12 Wochen nach dem ersten Schnitt, Ende August mit sehr geringem Futterwert zu ernten und schwer zu verwerten.

80 % des Jahresertrages sind bis Ende August herangewachsen.

Die agronomischen Auswirkungen der Maßnahmen entsprechen damit etwa den Auswirkungen der Bewirtschaftungsaufgabe j (Mahd max. zweimal pro Jahr).

Agronomische Auswirkung bei Terminlichen Abweichungen von den Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen a + b der Punktwerttabelle

Die Grünlandpflege (Schleppen/Walzen) im März/April bewirkt einerseits, dass Unebenheiten insbesondere durch Maulwurf, Wühlmaus und andere beseitigt werden. Es ist zu erwarten, dass diese, soweit vorhanden, bis Mitte/Ende April (je nach Vegetation und Witterung) deutliche Schäden verursachen. Ein weiterer Vorteil des Abschleppens besteht in einer deutlichen Belüftung der Grasnarbe durch das Losreißen von verfilzten Aufwuchsresten, sowie das Anritzen des Narbenbodens.

Durch das Walzen der aufgefrorenen Moorböden wird die vertikale Wasserführung verbessert und das Wachstum nach Winter verbessert. In der folgenden Darstellung der Schadenshöhe durch ausbleibende Bodenbearbeitung im Grünland sind diese Schäden (jährlich ausbleibende Pflege) durchaus berücksichtigt worden.

Die Einschränkung der Pflegemaßnahmen bewirkt insbesondere durch das Verbot in den Monaten März und April einen größeren Schaden, der auf Moorböden mit jeweils 3 Punkten im März und April und 0,5 Punkte je 14 Tagesrhythmus im Mai und Juni bewertet wird.

Die folgende Tabelle ist ein Vorschlag zur abgestuften Bewertung in 14-Tages-Rhythmen.

Bewertung der Verbotszeiträume für die Grünlandpflege (Auflagen a, b)

(keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3. bis 15.6. / 30.6.)

Standort	Bewertung (11,-/Punkt)	
	Moor	Mineralboden
Verbot der masch.Bodenbearbeitung ab 01. März		
bis 30. Juni:	8	4
bis 15. Juni:	7	3
bis 31. Mai:	7	3
bis 15. Mai:	6	3
bis 30. April:	6	3
bis 15. April:	5	2
bis 31. März:	3	1
bis 15. März:	2	1

Agrarökonomische Kosten durch die Festlegung einer Heumahd statt der Silagebereitung

Tabelle 21: Kosten der Heuernte im Vergleich zur Silagebereitung

Mähweide	Schnittzahl	2 x Silage		2 x Heu	
Gesamtertrag (GJ NEL/ha)		54	51,5	52,5	50
Mähweide	Zahl der Schn	2 x Silage		2 x Heu	
Direktkosten 1. Schnitt		118,5 €	92,4 €	105,6 €	79,0 €
1. Schnitt:	GJ NEL/ha	22,00	21,00	23,50	22,00
Direktkosten 2. Schnitt		102,1 €	78,5 €	87,6 €	61,8 €
2. Schnitt:	GJ NEL/ha	18,50	18,00	19,50	19,00
Gesamtkosten Vergleich		220,54	170,88	193,27	140,80
Ertrag in GJ NEL		40,50	39,00	43,00	41,00
Mittelwert Direktkosten		195,71		167,04	
Kostendifferenz		28,67			
Die Kosten der Heuernte sind geringer und heben die Verwertungsdefizite gegenüber der 8 Tage früher geschnittenen Silage in Gänze auf.					

Die Kosten der Heuernte sind geringer und heben die Verwertungsdefizite auf.

Auflage c der Punktwerttabelle als „Keine Grünlanderneuerung. Keine Nachsaat und keine Übersaat“

Für gewisse Dauergrünland-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510)) kann es für den Erhalt eines guten Zustandes naturschutzfachlich erforderlich sein, neben dem Pflegeumbruch auch die Nachsaat durch Übersaat zu untersagen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann im Einzelfall eine Nachsaat sehr wichtig sein, z.B. nach Auswinterung oder Schädlingsbefall. Insofern ist der Punkt nicht zu vernachlässigen. Bei einer 5-jährigen Laufzeit der Bewilligung ist jedoch nicht von gravierenden Nachteilen auszugehen.

Der Aufwand der Nachsaat durch Übersaat beträgt max. 50,- € bei regelmäßiger Anwendung - dem stehen ggf. 3-4 GJ NEL Ertragsverbesserung gegenüber = 60-80,- € Ersatzkostenwert. Dieser hebt sich aber auf, da in GL 1 keine mineralische N-Düngung erfolgt. Eine Nachsaat im Falle großer Lücken (z.B. durch Wildschweine oder Auswinterung etc.) bleibt ggf. über eine Ausnahme gemäß Nr. 6.15 RLE NiB-AUM möglich.

Ersatz von Weidetiere durch GVE

Die Punktwerttabelle sieht für die Bewirtschaftungsbedingung "g" bzw. "h" jeweils "max. 2 Weidetiere" vor. Dies ist für Rinder/ Pferde in der Regel zielführend, stößt aber bei Schafen und Ziegen schnell an die Grenzen, weil das Futter der Fläche nicht verwertet werden kann. Es können aber, ohne agrarökonomische Auswirkungen, insgesamt bis zu 1000 kg je ha anstatt 2 Weidetiere eingesetzt werden.

Es gelten folgende Umrechnungsschlüssel:

1 Mutterschaf = 0,15 GVE. 2 GVE = 13 Tiere

1 Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr = 0,1 GVE. 2 GVE = 20 Tiere

1 Ziege = 0,15 GVE. 2 GVE = 13 Tiere

4. Förderschwerpunkt BB – Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen

Die agrarökonomische Berechnung soll die Grundlage der Zahlungen im Rahmen der AUMNat für die Förderperiode 2014-2020 sein. Die auf eigene Rechnung wirtschaftenden Betriebe sollen durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen des Teilbereichs Besondere Biotoptypen in die Lage versetzt werden, die zu pflegenden Biotope unter wirtschaftlichen Aspekten nutzen bzw. pflegen zu können.

4.1. Allgemeine Grundsätze bei Besondere Biotoptypen

Für alle Kalkulationen wird unterstellt, dass die zu pflegenden Biotope absolute Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht pflegend eingegriffen wird. Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und eine Weiterbewirtschaftung gesichert werden.

Für die Berechnung der Zahlungen kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen zunächst die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden, wie es für einen Landschaftspflegebetrieb gelten kann.

Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz ergeben können, sind von den Pflegekostenbeträgen abzuziehen.

Bei den Maßnahmen zur Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Biotoppflegefläche zu kalkulieren.

Bei der Biotoppflege durch Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Pflegekostenaufwand verrechnet.

4.2. BB1 - Beweidung

Bei den Kalkulationen handelt es sich um exemplarische Kalkulationen.

Es werden durchschnittliche Flächengrößen von 15 Hektar je Bewirtschaftungseinheit unterstellt.

Verfahrenskosten der Weidenutzungsvarianten:

- 1) Abschreibung (AfA) der Investitionskosten für die Einzäunung
+ 50 % Zuschlag bei Hanglage >40 %
 - 2) Arbeitskraftaufwand (Akh) in Stunden für Hütearbeit und Zaunpflege
+ 50 % Zuschlag bei Kleinstparzellierung
 - 3) Abzug des zu erwartenden Deckungsbeitrags in der Mutterkuh bzw. Schafhaltung.
+ zusätzliche Grundfutterkosten für das Winterhalbjahr.
(Grundfutter, welches außerhalb der zu pflegenden Biotope erzeugt wird.)
- Für die Rinderbeweidung (Montane Wiese) wurde ein fester Koppelzaun bei 133 Meter durchschnittlicher Länge je ha und 4 Meter Pfahlabstand kalkuliert.
 - Extreme Hanglage wurde mit einem Zuschlag von 50 % der Investitionskosten berücksichtigt.
 - Für die Schaf- und Ziegenhaltung wurde ein mobiles Knotengitter mit 67 Meter durchschnittlicher Länge je ha kalkuliert. Bei Kleinstparzellierung wurde ebenfalls ein Aufschlag von 50 % der Investitionskosten berechnet.
 - Abweichungen sind in der Praxis aufgrund unterschiedlicher Flächengrößen und Zuschnitte sowie der damit verbundenen Kosten der Einzäunung möglich.

Der Arbeitsaufwand wurde für das Freischneiden der unteren Weidezaundrähte sowie für die Hütehaltung und den Transport der Schafe zu und von den teilweise weiter entfernt liegenden Biotopen gesondert berechnet.

- Der Stundenlohn wurde für alle Leistungen mit 18,- €/Akh in Ansatz gebracht.
- Die Deckungsbeiträge der tierischen Produktionsverfahren Schafhaltung und Mutterkuhhaltung wurden für die Jahre 2011 - 2013 gemittelt.

Die anteiligen Grundfutterkosten wurden dem jeweiligen Verfahren nur zu 50 % (Mutterkühe) bzw. 33 % (Schafe) zugerechnet, da ein Großteil des Grundfutterbedarfs aus der Biotoppflege resultiert.

In der Schafhaltung ergeben sich insgesamt negative Deckungsbeiträge von 11,74 €/Schaf bzw. 176,08 €/ha Pflegefläche.

In der Mutterkuhhaltung werden im Mittel der Referenzjahre positive Deckungsbeiträge in Höhe von 125,83 €/Tier bzw. Hektar (1 MK je ha) bei Berücksichtigung der halben Grundfutterkosten (Winterfütterung) erwirtschaftet.

4.2.1. Beweidung Montane Wiesen und Magerrasen (BB 1.1.1)

Die Pflegekosten für Montane Wiesen wurden mit den Verfahren Mutterkuhhaltung und Schafhaltung kalkuliert.

Die Investitionskosten für den Zaun für die Mutterkuhhaltung betragen bei 10-jähriger Nutzungsdauer 211,88 €.

Der Arbeitsaufwand für die Zaunpflege sowie Kontroll- und Transportfahrten zur Fläche werden mit insgesamt 112,67 €/ha berechnet. Die Deckungsbeiträge der Mutterkuhhaltung waren mit durchschnittlich -77,- € in den Jahren 2010-2012 negativ. Die Grundfutterkosten wurden kalkulatorisch um 50 % (203,17 €) reduziert, da die Hälfte des Grundfutterbedarfs durch die Biotoppflege abgedeckt werden kann (6 Monate Weidehaltung). Dadurch ergibt sich bei extensiver Weidenutzung mit einer Mutterkuh + Kalb ein positiver Deckungsbeitrag durch die Biotoppflege montaner Wiesen von 125,83 €/ha.

Pflegeaufwand: 199,- €/ha * a-1 für die Rinderhaltung montaner Wiesen.

Die Pflegekosten für Montane Wiesen mit dem Verfahren Schafhaltung erfordern Investitionskosten für die Einzäunung in Höhe von 116,20 €/ha*a-1. Der Arbeitsaufwand für Zaunpflege, Freischneiden sowie Hüttehaltung und Transportfahrten wurde mit insgesamt 144,- €/ha berechnet.

Die Bewirtschaftung der Magerrasen ist deutlich kostenaufwändiger je Flächeneinheit, da mit dem Verfahren Schafhaltung, im Gegensatz zur Mutterkuhhaltung, in den Jahren 2011 - 2013 auch bei Berücksichtigung der eingesparten Grundfutterkosten keine positiven Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden konnten. Durch Einsparung von 2/3 der Grundfutterkosten (Sommer und Herbstpflege 8 Monate) wurde bei einer Besatzdichte von 16,7 Mutterschafen je Hektar ein negativer Deckungsbeitrag der Schafhaltung in Höhe -176,08 €/ha errechnet, welcher als Kostenposition eingeht.

Pflegeaufwand von 436,- €/ha * a-1 für die Schafbeweidung Magerrasen.

Im Mittel werden für die Variante BB1.1.1 (Beweidung von Montanen Wiesen und Magerrasen) Aufwendungen in Höhe von 317,- €/ha berechnet.

Tabelle 22: Beweidung Montane Wiesen und Magerrasen (BB1.1.1)

Kalkulation	Montane Wiese Mutterkuhhaltung	Magerrasen Schafhaltung
Jährliche Kostenpositionen: AfA	212,- €	116,- €
Zaunpflege / Freischneiden/Kontrolle, Transport	112,- €	144,- €
Deckungsbeitrag	126,- €	-176,- €
Pflegekostenbeitrag	199,- €	436,- €

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) Montane Wiesen und Magerrasen = 317,50 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Magerrasen und Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	315
	<u>Gesamt:</u>	<u>315</u>

4.2.2. Beweidung unter erschwerten Bedingungen (BB1.1.2)

(Zuschlag für mittlere bis starke Hanglage, flachgründig, Kleinstparzelle, flexible Zäunung)

Bei mittlerer bis starker Hanglage und Kleinstparzellierung wurden 50 % Aufschlag bei den Investitionskosten des Zaunmaterials und der Zaunerstellung kalkuliert.

Für zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der Zaunpflege, dem Freischneiden und dem Tiertransport müssen ebenfalls etwa 50 % zusätzlicher Aufwand angerechnet werden.

Aufgrund der Flachgründigkeit sind nur 50% der tierischen Erträge zu erzielen. Infolge Reduktion der Besatzdichte können nur 65% Deckungsbeitrag in 1.1.1 erwirtschaftet werden.

Tabelle 23: Kalkulation Beweidung unter erschwerten Bedingungen (BB1.1.2)

Kalkulation	Montane Wiese	Magerrasen	Mittel
	Mutterkuhhaltung	Schafhaltung	
Grundbetrag BB 1.1.1	199,- €	436,- €	317,- €
+ 50 % Investitionskosten Zaun (AfA)	92,- €	58,- €	
+ 50 % Arbeitsaufwand	56,- €	90,- €	
+ 35% entgangener Deckungsbeitrag			
Pflegekostenbeitrag BB 1.1.2	361,- €	584,- €	473,- €
Mehraufwand im Mittel der Varianten	162,- €	139,- €	155,- €
		Zuschlag	+ 155,-€/ha

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) plus erschwerte Bedingungen = 473,- €/ha für die Beweidung montaner Wiesen und Magerrasen.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Magerrasen und Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	315
	erschwerten Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung)	155
	<u>Gesamt:</u>	<u>470</u>

4.2.3. Beweidung unter erschwerten Bedingungen, zusätzlich maschinelle Mahd – (BB1.1.3)

(Teilflächenmahd einschließlich Abtransport des Mähgutes alle zwei Jahre- Kompostierung)

Bei zusätzlicher Pflege von Teilflächen im zweijährigen Turnus kommen Einachsbalkenmäherwerke, Einachsmotorschwader sowie Schlepper mit Heugabel und Ladewagen zum Einsatz. Die Kosten dieser Pflegemaschinen wurden zunächst für einen Hektar kalkuliert. Die Teilflächenpflege bezieht sich auf eine durchschnittliche Größe von 2.500 m²/ha in zwei Jahren (1250 m²/a) und schließt die Kompostierung des nicht verwertbaren Aufwuchses sowie Anfahrtskosten zwecks Vorbereitung ein.

Tabelle 24: Kalkulation BB 1.1.3

Kalkulation BB1.1.3 und 1.1.5	Zuschlagsbetrag
Einachsbalkenmäherwerk	186,- €
Einachsmotorschwader	328,- €
Heugabel an 30 KW-Schlepper zum Feldrand	92,- €
Ladewagen 28 m ³ an 67 KW Schlepper	80,- €
Abtransport 10 km Entfernung	30,- €
Kompostierung	140,- €
Anfahrt PKW 100 km/ha	30,- €
Zuschlag bei jährliche Mahd je Hektar Fläche:	882,- €
Zuschlag bei zweijähriger Mahd je Hektar Fläche:	441,- €
Zuschlag je ha Teilflächenmahd (40 % = 4.000 m² je ha):	+ 176,- €

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) plus erschwerte Bedingungen und zusätzlich maschinelle Mahd im 2-jährigen Turnus = 648,- €/ha für die Beweidung montaner Wiesen und Magerrasen.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Magerrasen und Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	315
	erschwerten Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung)	155
	zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich	175

	Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus	
	<u>Gesamt:</u>	<u>645</u>

4.2.4. Beweidung unter erschwerten Bedingungen und Handmahd im zwei jährigen Turnus (BB1.1.4)

(Teilflächenmahd mit Abtransport des Mähgutes alle zwei Jahre - Kompostierung)

Bei zusätzlicher Pflege von Teilflächen durch Handmahd im zweijährigen Turnus wird von einem schwer zugänglichen Gelände mit geringeren Pflegeeffekten durch Beweidung ausgegangen.

Es treten vorrangig die vermehrten Arbeitskosten (18,- €/Akh) durch Handmahd und Abtransport von der Fläche an den Rand als größte Kostenpositionen auf. Je Hektar Fläche müssten 1273,- €/ha verausgabt werden.

Die Teilflächenpflege bezieht sich nun auf eine durchschnittliche Größe von 4.000 m²/ha in zwei Jahren (1667 m²/a) und schließt die Kompostierung des nicht verwertbaren Aufwuchses sowie Anfahrtkosten zwecks Vorbereitung ein.

Tabelle 25: Kalkulation BB 1.1.4/ BB 1.1.6

Kalkulation BB 1.1.4 BB 1.1.6 Zuschlagsbetrag

Mahd von Hand (2 jähriger Aufwuchs)	989,- €
Mähgut mit Handgabel an Parzellenrand	99,- €
Ladewagen 28 m ³ an 67 KW Schlepper	50,- €
Abtransport 10 km Entfernung	27,- €
Kompostierung	98,- €
Anfahrt PKW 100 km/ha in 2 Jahren	15,- €
Zuschlag bei zweijähriger Mahd je Hektar Fläche:	1.278,- €
Zuschlag Handmahd Teilfläche (40 % =3.333 m² je ha*):	511,- €

*die hier von Hand zu mähenden Teilflächen sind deutlich kleiner als jene mit Einachsmähwerk gepflegten. Die nicht befressenen Flächenanteile sind dem besonders schwer zugänglichen Gelände entsprechend deutlich weniger stark abgeweidet, daher 33% Flächenanteil.

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) plus erschwerte Bedingungen und zusätzlich Handmahd im 2-jährigen Turnus = 982,- €/ha für die Beweidung montaner Wiesen und Magerrasen.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Magerrasen und Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	315
	erschwerten Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung)	155
	zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus nur von Hand	510
<u>Gesamt:</u>		<u>980</u>

4.2.5. Beweidung von Sand- und Moorheiden (Grundbetrag) (BB1.2.1)

Das Ertragsniveau der Sand- und Moorheiden ist deutlich geringer als in den montanen Wiesen und Magerrasen. Die Beweidung von Sand- und Moorheiden erfolgt in der Regel durch flexible Zäunung und Hütehaltung. Der Aufwand für die Hütehaltung steigt um 100 % während die Kosten der Einzäunung sowie der Tierhaltung sich halbieren (reduzierte Besatzdichte 8 - 9 Tiere/ha).

Tabelle 26: Kalkulation BB 1.2.1

Kalkulation BB1.2.1	Grundbetrag Schafhaltung
Jährliche Kostenpositionen: AfA	116,- €
Freischneiden	entfällt
Kontrollfahrten / Hütehaltung (nur 50 % der Tiere bei 444.1)	72,- €
<u>Negativer Deckungsbeitrag(nur 50 % der Tiere bei BB1.1)</u>	<u>88,- €</u>
Pflegekostenbeitrag (Hüteschafe)	276,- €

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) = 276,- €/ha für die Beweidung Sand- und Moorheiden.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Sand- und Moorheiden</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	275
<u>Gesamt:</u>		<u>275</u>

4.2.6. Beweidung unter erschwerten Bedingungen, zusätzlich maschinelle Mahd – (BB1.2.2)

(Teilflächenmahd einschließlich Abtransport des Mähgutes alle zwei Jahre- Kompostierung)

Bei zusätzlicher Pflege von Teilflächen im zweijährigen Turnus kommen Einachsbalkenmäherwerke, Einachsmotorschwader sowie Schlepper mit Heugabel und Ladewagen zum Einsatz. Die Kosten dieser Pflegemaschinen wurden zunächst für einen Hektar kalkuliert. Die Teilflächenpflege bezieht sich auf eine durchschnittliche Größe von 2.500 m²/ha in zwei Jahren (1250 m²/a) und schließt die Kompostierung des nicht verwertbaren Aufwuchses sowie Anfahrtkosten zwecks Vorbereitung ein.

Tabelle 27: Kalkulation BB1.2.2

Kalkulation BB1.2.2	Zuschlagsbetrag
Einachsbalkenmäherwerk	93,- €
Einachsmotorschwader	164,- €
Heugabel an 30 KW-Schlepper zum Feldrand	46,- €
Ladewagen 28 m ³ an 67 KW Schlepper	40,- €
Abtransport 10 km Entfernung	14,- €
Kompostierung	70,- €
Anfahrt PKW 100 km/ha	15,- €
Zuschlag bei zweijähriger Mahd je Hektar Fläche:	441,- €
Zuschlag Teilflächenmahd (40 % = 4.000 m² je ha):	+ 176,- €/ha

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) und zusätzliche maschinelle Mahd von Teilflächen= 453,- €/ha für die Beweidung Sand- und Moorheiden.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Sand- und Moorheiden</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	275
	zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus	175
	Gesamt:	450

4.2.7. Beweidung Sand-/Moorheiden, zusätzliche Mahd von Teilflächen (BB 1.2.3)

(einschließlich Abtransport des Mähgutes alle zwei Jahre- Kompostierung)

Bei zusätzlicher Pflege von Teilflächen im zweijährigen Turnus von Hand sind die Kosten für einen Hektar zu kalkulieren. Die Teilflächenpflege bezieht sich auf eine durchschnittliche Größe von 3.333 m² /ha in zwei Jahren (1000 m²/a) und schließt die Kompostierung des nicht verwertbaren Aufwuchses sowie Anfahrtkosten zwecks Vorbereitung ein.

Tabelle 28: Kalkulation BB1.2.3

Kalkulation BB1.2.3	Zuschlagsbetrag
Mahd von Hand (2 jähriger Aufwuchs)	983,- €
Mähgut mit Handgabel an Parzellenrand	99,- €
Ladewagen 28 m ³ an 67 KW Schlepper	50,- €
Abtransport 10 km Entfernung	27,- €
Kompostierung	98,- €
Anfahrt PKW 100 km/ha in 2 Jahren	15,- €
Zuschlag bei zweijähriger Mahd je Hektar Fläche:	1.273,- €
Zuschlag Handmahd Teilfläche (40 % =3.333 m² je ha*):	509,- €

Die nicht befressenen Flächenanteile sind dem besonders schwer zugänglichen Gelände entsprechend deutlich weniger stark abgeweidet, daher 33% Flächenanteil.

Mittelwert Grundbetrag (gerundet) und zusätzliche maschinelle Mahd von Teilflächen= 786,- €/ha für die Beweidung Sand- und Moorheiden.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: <u>Sand- und Moorheiden</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	275
	zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus nur von Hand	510
	<u>Gesamt:</u>	<u>785</u>

4.2.8. Beweidung mit min. 5% Ziegen am Anteil der Herde in den verschiedenen Varianten

Bei der Beweidung mit Ziegen entfallen die Marktleistungen, weil die Ziegen langjährig eingesetzt werden und keine Lämmer oder Milch produzieren. Die Haltung ist kostenneutral, eine Marktleistung, wie bei der Schafhaltung in Höhe 126,76 €/Tier entfällt jedoch. Ein Anteil von 5% in der 250 Tiere umfassenden Herde macht auf 15ha Fläche einen Minderertrag von 1901,40 € insgesamt bzw. 105,64 €/ha aus.

Zuschlag je ha min. 5% Beweidung mit Ziegen	105,64 €/ha
--	--------------------

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 wie folgt festgelegt:

BB1	Beweidung Biotoptyp: Montane Wiesen, Magerrasen, <u>Sand- und Moorheiden</u>	€/ha/Jahr
	Zuschlag „Beweidung durch/ mit Ziegen“	105

4.3. BB2 - Mahd

Bei den Kalkulationen handelt es sich um exemplarische Kalkulationen. Es werden durchschnittliche Flächengrößen von 2 Hektar je Bewirtschaftungseinheit unterstellt.

Verfahrenskosten der Mahdvarianten:

- 1) Variable Kosten der Maschinen wurden nach KTBL-Richtwerten kalkuliert, je nach Einsatzzeit und variierend nach Erschwernisbedingungen wie Flachgründigkeit, Hanglage, sonstiges in €/ha. Für die Zugmaschinen (Schlepper) wurden dabei 20% Technikaufschlag wegen dem höherem Verschleißpotenzial und kürzerer Nutzungsdauer vorweg einkalkuliert.
- 2) Arbeitskosten wurden zusätzlich immer mit 18,- € je Akh kalkuliert (vgl. 441)
- 3) Die Verfahrenskosten konnten manchmal durch Heuvermarktung reduziert werden, der Heuverkauf wurde auf den Flächen mit verwertbaren Aufwüchsen standortabhängig mit 13 bis 30 dt Heuvermarktung je Hektar zum Einheitspreis von 13,50 €/dt Heu kalkuliert.
- 4) Im Falle nicht verwertbarer Aufwüchse entfällt der Heuverkauf, zusätzliche Kosten durch Kompostierung fallen an (Umsetzen, Gülleverrieselung, Abtransport).

4.3.1. Mahd Montane Wiesen (Grundbetrag) (BB 2.1.1)

Mahd wird auf 2 ha montaner Wiese durch mit Kreiselmähwerk 1,8 Meter an 102 KW Schlepper. Zwei Zett- und Wendevorgänge sowie Rundballenpresse und Abtransport der Rundballen in 10 km Entfernung – anschließend Heuverkauf und Mulchen der Fläche im Herbst.

Mulchen im Herbst des Vorjahres	64,- €
Mahd mit Kreiselmähwerk 1,8 Meter an 102 KW (2 ha)	83,- €
Zetten und Kreiselschwader an 67 KW	94,- €
Rundballenpresse an 102 KW	41,- €

Laden mit 67 KW Heugabel und Abtransport	183,-€
Transport zum Entladeplatz (montane Wiese, 10 km)	27,- €
PKW-Anfahrten (100 km/ha)	30,- €
Heuverkauf 18 dt/ha Ware a 11,- €	abzgl. 198,- €

Pflegekostenbeitrag (Montane Wiese, Mahd)	325,- €
---	----------------

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB2 wie folgt festgelegt:

BB2	Mahd Biotoptyp: <u>Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	325
	<u>Gesamt:</u>	<u>325</u>

4.3.2. Mahd (Grundbetrag) unter erschwerten Bedingungen (BB 2.1.2)

(mittlere (20 %) bis starke (40 %) Hanglage, stark unebenes Gelände)

Die Variante zeichnet sich durch besondere Erschwernis infolge unebener Geländeform und/oder mittlere bis starke Hanglage aus. Dadurch erhöhen sich die Maschinenkosten deutlich durch den erhöhten Kraftaufwand, durch erhöhten Verschleiß und durch längere Einsatzzeiten. Die variablen Kosten werden aufgrund der hohen Maschinenkosten (Investitionsbedarf, kürzere Abschreibungsdauer, Verschleiß) um pauschal 50% erhöht.

Aufgrund der geringwertigeren Standorte mit teilweise anstehendem Gestein (flachgründig) sind nur geringe Erträge und die Aufwüchse müssen kompostiert werden. Die Kosten der Kompostierungsplatte, auf 20 Jahre abgeschrieben und auf 50 ha umgelegt, ergeben einen Abschreibungsbetrag je ha und Jahr. Zusätzlich wurden die Umsetzarbeiten und das Ausbringen der Kompostreste kalkuliert.

Mulchen im Herbst des Vorjahres	86,- €
Mahd mit Kreiselmäherwerk 1,8 Meter an 102 KW (2 ha)	102,- €
Zetten und Kreiselschwader an 67 KW	123,- €
Rundballenpresse an 102 KW	62,- €
Zuschlag auf variable Maschinenkosten (238,- €) von 50% =	119,- €
Laden mit 67 KW Heugabel und Abtransport	195,- €
Transport zum Entladeplatz (montane Wiese, 10 km)	55,- €
PKW-Anfahrten (100 km/ha)	30,- €
Verfahren der Kompostierung (Umsetzen, Berieseln, Ausbringen)	195,- €

Kosten der Kompostierungsplatte (AFA 20 Jahre, bei 50 Hektar)	100,- €
Pflegekostenbeitrag (Montane Wiese, Mahd)	1.066,- €

Zuschlagsbetrag zu 2.1.1 741,- €

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB2 wie folgt festgelegt:

BB2	Mahd Biotoptyp: <u>Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	325
	erschwerte Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs)	740

4.3.3. Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Flächen nur von Hand (FM BB 2.1.4)

(zusätzlich müssen nicht verwertbare Aufwüchse kompostiert werden)

Die Mahd von Hand erfordert auch eine aufwändige Schwadbearbeitung mit Einachsmotorschwader.

Mahd von Hand (1-jähriger Aufwuchs)	1.180,- €
Einachsmotor-Schwader/Zetter	118,- €
Mähgut mit Handgabel an Parzellenrand	132,- €
Rundballenpresse an 102 KW	41,- €
Transport zum Entladeplatz (montane Wiese, 10 km)	27,- €
PKW-Anfahrten insgesamt 100 km je Hektar	30,- €
Verfahren der Kompostierung (Umsetzen, Berieseln, Ausbringen)	195,- €
Kosten der Kompostierungsplatte (AFA 20 Jahre, bei 50 Hektar)	100,- €
Pflegekostenbeitrag (Montane Wiese, Handmahd)	1.823,- €

Zuschlagsbetrag zu 2.1.1: 1.498,- € / Zuschlagsbetrag zu 2.1.2: 757,- €
--

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB2 wie folgt festgelegt:

BB2	Mahd Biotoptyp: <u>Montane Wiesen</u>	€/ha/Jahr
-----	--	-----------

	Grundbetrag	325
	erschwerte Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs)	740
	Durchführung nur von Hand	755

Tabelle 29: Tabellenübersicht Biotoppflege (BB)

Darstellung der Kostenpositionen für die Bewertung des Förderschwerpunkt BB – Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen (FM BB1 und BB2)

Übersicht der Kostenkalkulation zu Biotoppflegemaßnahmen	Weidemaßnahmen Montane Wiesen und Magerrasen				Weidemaßnahmen Sand- u. Moorheiden			Zuschläge Mahd und Abtransport		Montane Wiesen/Magerrasen Mahd und Abtransport, evt. Kompostierung			
	BB1.1.1	BB1.1.1	BB1.1.2	BB1.1.2	BB1.2.1	BB 1.2.2	BB 1.2.3	Zuschlag	Zuschlag	BB2.1.1	BB2.1.2	BB2.1.4	BB2.1.3
								2-jährige	2-jährig	442.1	442.3	442.5	442.4
Beschreibung der Kostenpositionen	Schafe Hütehaltung	Mutterkühe Koppelhaltung	Schafe Hütehaltung	Mutterkühe Koppelhaltung	Schafe			maschinelle Teilflächenmahd	von Hand Teilflächenmahd	Grundbetrag maschinell	nicht verwertbar maschinell	von Hand nicht verwertbar	von Hand Mahd
Weide	< 20 -> 40 %	< 20 -> 40 %	< 20 -> 40 %	< 20 -> 40 %	< 20 -> 40 %			uneben	> 40 % Steigung	20-40 %	>40%	>40%	20-40%
Investitionskosten Koppelzaun jährlich		212,-		318,-									
Investition Hütazaun jährlich	116,-		174,-		116,-	116,-	116,-						
Aufwand für Beweidungseinheit 15 ha Hütehaltung	144,-				72,-	72,-	72,-						
Aufwand für Beweidungseinheit 15 ha Kleinstparzelle			234,-										
Aufwand für Beweidungseinheit 15 ha Koppelhaltung		113,-		169,-									
Mähen													
Mahd von Hand (2-jähriger Aufwuchs)							330,-		989,-				
Mahd von Hand (1-jähriger Aufwuchs)												1.180,-	983,-
Balkenmäherwerk 1,6 Meter - 0,1 ha													
Balkenmäherwerk 1,6 Meter - 0,5 ha						37,-		93,-					
Pflegemulchen des zweiten Schnittes										64,-	86,-		
Kreiselmäherwerk 1,8 Meter an 100 KW (2 ha)										83,-	102,-		
Bergen													
Einachs motorschwader (1,6 m)						18,-		45,-				118,-	91,-
Zetten und Kreiselschwader an 67 KW										94,-	123,-		
Mähgut mit Handgabel an Parzellenrand							33,-		99,-			132,-	132,-
Heugabel an 30 kw Schlepper, zum Feldrand						18,-		46,-					
Ladewagen 28 m3 an 67 KW Schlepper incl. Transport						16,-	17,-	40,-	50,-				
Rundballenpresse an 102 KW										41,-	62,-	41,-	41,-
Laden mit 67 KW Heugabel und Abtransport										183,-	195,-		
Transportieren													
Transport zum Entladeplatz (10 km Entfernung)							9,-	14,-	27,-				
Transport zum Entladeplatz (montane Wiese, 10 km)										27,-	55,-	27,-	27,-
Anfahrt / Abfahrt, sonstiger Aufwand													
PKW-Anfahrten insgesamt 100 km je Hektar						6,-	5,-	15,-	15,-	30,-	30,-	30,-	30,-
Kompostierung nicht verwertbarer Aufwuchs						28,-	33,-	70,-	98,-		195,-	195,-	
5% Anteil Ziegenbeweidung (BB1.1.4; BB1.1.7; BB1.1.9; BB1.1.10; BB1.2.3-1.2.4)	106,-	106,-	106,-	106,-	106,-								
Deckungsbeitrag Tier / Heu								12 dt	12 dt	18	0	0	12 dt
Deckungsbeitrag incl. Grundfutterkosten	-176,-	126,-	-176,-	126,-	-88,-	-88,-	-88,-						
Zusatzkosten durch Kompostieranlage je ha Pflege											100,-	100,-	
Verkaufserlös										198,-			132,-
Aufwand minus Erlös	436,-	199,-	584,-	361,-	276,-	400,-	702,-	322,-	1.278,-	325,-	947,-	1.823,-	1.172,-
Mahd von Teilflächen (%)					nur Schafbeweidung			40%	40%				
50% Zuschlag auf Maschinenkosten											119,-		
Gesamtkosten nach Biotopen	317,-		473,-		276,-	400,-	702,-	322,-	1.278,-	325,-	1.066,-	1.823,-	1.172,-
Gesamtkosten bei Ziegenweide (5%)	423,-		578,-		382,-								
Zuschlagsbeträge (auf Grundbetrag)	-		155,-		106,-	123,-	426,-	129,-	511,-	-	741,-	1.498,-	847,-
Technikaufschlag für maschinelle Mahd mit Schlepper und Lagerraum mit Sickerwassergrube bei Kompostierung (Handmahd und Hütehaltung ohne Aufschläge)									511,-		741,-	757,-	

Tabelle 30 Tabellenübersicht Biotoppflege 2

Referenzleistungen 15 Hektar							
Fester Zaun Koppelzaun	€ je Einheit	E	Investitionskosten	lfd. Meter/ha	Kosten je Hektar	Afa 10 % (jährliche Kosten)	Bezugsgrößen
Knotengitterzaun	1,50 €	lfd. m	9.000,00 €	400	600,00 €	60,00 €	400 lfd. Meter /ha
Holzpfähle impr.	1,70 €	lfd. m	10.200,00 €		680,00 €	68,00 €	4 Meter Abstand
Weidezaungerät	0,81 €	lfd. m	4.860,00 €		324,00 €	32,40 €	2 Hektar/Gerät
Erdbohrereinsatz	0,07 €	lfd. m	420,00 €		28,00 €	2,80 €	2 min. / Meter
Schlepper	0,55 €	lfd. m	3.300,00 €		220,00 €	22,00 €	2 min. / Meter
Akh Zaun	0,67 €	lfd. m	4.002,00 €		266,80 €	26,68 €	2 min. / Meter
Investitionskosten insgesamt	5,30 €	lfd. m	31.782,00 €	400	2.118,80 €		in 10 Jahren
Afa bei 10 Jahre Nutzung	0,53 €	lfd. m	3.178,20 €	400		211,88 €	in 1 Jahr
Extreme Hanglage (>50 %)-Zuschk	0,79 €	lfd. m	4.767,30 €	400	4.767,30 €	105,94 €	jährl. Aufschlag

Knotengitter,mobile Einzäunung	€ je Einheit	E	Investitionskosten	lfd. Meter/ha	Kosten je Hektar	Afa 10 % (jährliche Kosten)	Bezugsgrößen
mobiles Knotengitter	2,50 €	lfd. m	15.000,00 €	400	1.000,00 €	100,00 €	400 lfd. Meter /ha
Weidezaungerät	0,81 €	lfd. m	2.430,00 €	400	162,00 €	16,20 €	2 Hektar/Gerät
Investitionskosten insgesamt	3,31 €	lfd. m	17.430,00 €	400	1.162,00 €		in 10 Jahren
Abschreibung bei 10 Jahre	0,33 €	lfd. m	1.743,00 €	400		116,20 €	in 1 Jahr
Kleinstparzellenaufschlag 40 %	0,50 €	lfd. m	2.614,50 €	400		58,10 €	jährl. Aufschlag

Akh-Aufwand	€ je Einheit	Einheit	Kostenaufwand	Anzahl	Kosten je Hektar	Akh-Aufwand (jährliche Kosten)	Bezugsgrößen
Verfahren Schafhaltung							
Freischneiden (incl. Maschine)	0,15 €	lfd. m	900,00 €	400	60,00 €	60,00 €	incl. Freischneider
Arbeitskosten Hütenschafe - 10 Akh/ha	18,00 €	Akh	810,00 €	45	54,00 €	54,00 €	15 ha a 3 Akh
Arbeitskosten bei Kleinstparzellierung	18,00 €	Akh	1.350 €	75	90,00 €	90,00 €	15 ha a 5 Akh
Transportkosten (300 Schafe x 4 Wege)	1,50 €	Schaf	450,00 €	280 km	30,00 €	30,00 €	35 km Entfernung
Verfahren Mutterkuhhaltung							
Freischneiden (incl. Maschine)	0,15 €	lfd. m	900,00 €	400 Meter	60,00 €	60,00 €	incl. Freischneider
Kontrollfahrten (nur Koppelwirtschaft)	0,50 €	km	250,00 €	500 km	16,67 €	16,67 €	Kontrollfahrten
Arbeitskosten bei starker Hanglage etc.	18,00 €	Akh	1.242,00 €	4,6	82,80 €	82,80 €	
Transportkosten (30 Tiere x 4 Wege)	18,00 €	Rind	540,00 €	280 km	36,00 €	36,00 €	35 km Entfernung
* 15 MK + Kälber auf 15 Hektar							
Aufwand Beweidungseinheit 15 ha Hütelhaltung			2.160,00 €		144,00 €	144,00 €	1 Hektar
Aufwand Beweidungseinheit 15 ha Kleinstparzelle			3.510,00 €		234,00 €	234,00 €	1 Hektar
Aufwand Beweidungseinheit 15 ha Koppelhaltung			1.690,00 €		112,67 €	112,67 €	1 Hektar

Deckungsbeitrag der Schafhaltung

Leistung der tierischen Erzeugnisse	126,76 €	Tier	31.690,83 €	250 Tiere	1.901,07 €		
variable Kosten ohne Flächenkosten	-121,00 €	Tier	-30.249,17 €	250 Tiere	-1.814,59 €		
Grundfutterkosten*	-17,33 €	Tier	-4.333,18 €	250 Tiere	-259,94 €		
Ziegenhaltung (5 % = 12,5 Tiere)	-126,76 €		-1.584,54 €		-105,64 €	5% Ziegenweide	105,64 €
Überschuss bzw. Aufwand je Hektar	-11,74 €		-2.935,28 €		-176,08 €	negativer DB	-176,08 €

* 1/2 Grundfutterkosten wg. Winterfutterbedarf

Deckungsbeitrag der Mutterkuhhaltung - Fleisch

Leistung der tierischen Erzeugnisse	1.029,00 €	Tier	15.435,00 €	15 Tiere	1.029,00 €		
variable Kosten ohne Flächenkosten	-700,00 €	Tier	-10.500,00 €	15 Tiere	-700,00 €		
Grundfutterkosten*	-203,17 €	Tier	-3.047,50 €	15 Tiere	-203,17 €		
Prämienoption	0,00 €		0,00 €		0,00 €		
Überschuss bzw. Aufwand je Hektar	125,83 €		1.887,50 €		125,83 €	positiver DB	125,83 €

* 1/2 Grundfutterkosten wg. Winterfutterbedarf

2.1 Weide

2.1.1 Magerrasen							
2.1.2 montane Wiese							
2.1.3 Sand und Moorheide							
2.1.4 Zuschlag für erschwerte Bedingungen (Kleinstparzellierung-Schaf)							
2.1.4 Zuschlag für erschwerte Bedingungen (Hanglage-Rind)							

mobiles Knotengitter und Hütelhaltung Schafe

436,28 €

Koppelzaun und Mutterkuhhaltung

198,71 €

mobiles Knotengitter und Hütelhaltung Schafe

436,28 €

mobiler Zaun, Hüte-Schafe, Kleinstparzellierung

584,38 €

Koppelzaun Mutterkuhhaltung extremer Hanglage

387,45 €

Tabelle 31: Tabellenübersicht Biotoppflege (3)

Datengrundlage Kostenberechnung von Biotoppflegemaßnahmen (Mahd)		Zeitaufwand Akh / ha bei unterschiedlicher Hangneigung			Kosten €/ha incl. Maschine und Arbeit bei unterschiedlicher Hangneigung			Maschinenkosten €/ha bei unterschiedlicher		
		0-20 %	20-40 %	>40 %	0-20 %	20-40 %	>40 %	0-20 %	20-40 %	>40 %
Personalkosten (€/Akh)	18,00 €									
Schlepper										
Hangschlepper 30 KW	16,58 €				19,90	19,90	19,90	19,90	19,90	19,90
Allradschlepper 67 KW (20 % Aufschlag)	18,66 €				22,39	22,39	22,39	22,39	22,39	22,39
Hangschlepper 102 KW (20 % Aufschlag)	25,47 €				30,56	30,56	30,56	30,56	30,56	30,56
Mähen	€/Akh									
Mahd von Hand (Motorsense 2 KW) 2-jährig	3,85	60,00	80,00	90,00	1311,00	1748,00	1966,50	231,00	308,00	346,50
Mahd von Hand (Motorsense 2 KW) 1. jährig	3,85	40,00	45,00	54,00	874,00	983,25	1179,90	154,00	173,25	207,90
Balkenmähwerk 1,6 Meter - 0,1 ha	6,75	10,00	12,50	15,00	247,50	309,38	371,25	67,50	84,38	101,25
Balkenmähwerk 1,6 Meter - 0,5 ha	6,75	5,50	7,50	10,00	136,13	185,63	247,50	37,13	50,63	67,50
Frontkreiselmäher, 3,45 Meter an 102 KW (2 ha)	2,68	1,20	1,80	2,20	55,38	83,07	101,53	33,78	50,67	61,93
Schlegelmulcher 3 m an 67 KW (2 ha)	6,19	1,00	1,50	2,00	42,85	64,28	85,70	24,85	37,28	49,70
Bergen	€/Akh									
Einachsmotorschwader (1,6 m)	0,12	17,20	18,10	20,50	311,66	327,97	371,46	2,06	2,17	2,46
Zetten und Kreiselschwader an 67 KW	0,53	2,00	2,30	3,00	81,84	94,12	122,77	45,84	52,72	68,77
Mähgut mit Handgabel an Parzellenrand	0,02	5,50	7,30	11,00	99,08	131,51	198,17	0,08	0,11	0,16
Heugabel an 30 kw Schlepper, zum Feldrand	0,10	1,20	2,40	3,00	45,60	91,19	113,99	24,00	47,99	59,99
Ladewagen 28 m3 an 67 KW Schlepper	1,57	1,30	1,90	2,40	54,55	79,73	100,71	31,15	45,53	57,51
Rundballenpresse an 102 KW	3,15	0,50	0,80	1,20	25,86	41,37	62,06	16,86	26,97	40,46
Laden mit 67 KW Heugabel und Abtransport	0,25	4,20	4,50	4,80	170,70	182,89	195,08	95,10	101,89	108,68
								Zuschlag für BB 2.1.2: 237,90		
Transportieren	€/Akh									
Transport zum Entladeplatz /t (10 km Entfernung)	0,26	1,00	1,50	3,00	18,26	27,39	54,78	0,26	0,39	0,78
Transport zum Entladeplatz / t (montane Wiese, 10 km)	0,30	1,00	1,50	3,00	18,30	27,45	54,90	0,30	0,45	0,90
Kompostieren	€/Akh									
Umsetzen des Materials mit Miststreuer / t.	4,54	1,00	1,00	1,00	43,34	44,71	69,52	25,34	26,71	51,52
Material mit Gülle versetzen /m3	0,28	1,20	1,80	2,40	46,15	68,63	91,79	24,55	36,23	48,59
Abtransport und Ausbringung des Materials / t.	4,54	0,50	0,50	0,50	25,64	27,01	33,82	16,64	18,01	24,82
Summe Kompostieren (ohne Lagerraumkosten)					115,14	140,34	195,12	66,54	80,94	124,92
Sonstiges										
An-/Abfahrt pauschal 30,- € (100 km * 0,30)					30,00	30,00	30,00			
					Montane Wiese	bessere Magerwiese	Magerrasen	Montane Wiese	bessere Magerwiese	Magerrasen
	dt	30 dt	20 dt	15 dt	30,00	18,00	12,00			
Heuverkauf (ohne MwSt.)	11,0 €	405,00 €	270,00 €	202,50 €	330,00 €	198,00 €	132,00 €			

4.4. Kürzungsbetrag bei Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei BB1 und BB2

Für Flächen, die im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genutzt werden, soll das jährliche Entgelt gekürzt werden um eine Doppelförderung zu verhindern.

In Artikel 5 und in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind Mindestanforderungen definiert, die von den Empfängern der Direktzahlungen zu beachten sind. Diese betreffen die Erhaltung von Dauergrünland sowie insbesondere die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Einzelheiten zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im deutschen Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz und in der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung geregelt worden.

Berechnung:

Es wurde berücksichtigt, dass als alternative landwirtschaftliche Nutzung die variablen Kosten der extensiven Standweide in Höhe von 214,65 €/ha (Mittel aus 2011-2013) aufgebracht würden, jedoch kein Mehrerlös gegenüber der Biotoppflege dabei herauskäme. Die Kosten der Beweidung montaner Wiesen mit Mutterkühen und Schafen übersteigen in den Jahren 2011-2013 die Erlöse.

Bei Teilnahme am Biotoppflegeprogramm und gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zahlungsansprüchen aus dem EAGF kürzt sich das zu zahlende Entgelt in denjenigen Biotopen, die nur durch Beweidung in einem GLÖZ-Standard erhalten werden können um 214,65 €/ha (Kosten der Flächenpflege zur Inanspruchnahme von Zahlungsansprüchen).

Bei Teilnahme am Biotoppflegeprogramm und gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zahlungsansprüchen aus dem EAGF kürzt sich das zu zahlende Entgelt in denjenigen Biotopen, die durch Mulchen oder Mahd und Abfuhr im zweijährigen Turnus in einem GLÖZ-Standard erhalten werden können um 64,28 €/ha (Kosten der Flächenpflege zur Inanspruchnahme von Zahlungsansprüchen).

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme BB1 und BB2 wie folgt festgelegt:

BB1	Biotoptyp: <u>Sand- und Moorheide</u>	€/ha/Jahr
	Kürzungsbetrag	215
BB1	Biotoptyp: <u>Montane Wiesen, Magerrasen</u>	
	Kürzungsbetrag	65
BB2	Biotoptyp: <u>Montane Wiesen</u>	
	Kürzungsbetrag	65

Tabelle 32: Variable Kosten – Extensive Standweide

Variable Kosten - Extensive Standweide				
Kosten extensiver Standweide	2011	2012	2013	Mittel
Es wurden keine positiven Deckungsbeiträge in der Weidehaltung erzielt.	229,92 €	212,59 €	201,44 €	214,65 €

(Richtwertdeckungsbeiträge 2011-213, Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Tabelle 33: Variable Kosten – Mahd als Mindestpflege

Datengrundlage Kostenberechnung von Biotoppflegemaßnahmen (Mahd)		Zeitaufwand Akh / ha bei unterschiedlicher Hangneigung			Kosten €/ha incl. Maschine und Arbeit bei unterschiedlicher Hangneigung		
		0-20 %	20-40 %	>40 %	0-20 %	20-40 %	>40 %
Personalkosten (€/Akh)	18,00 €						
Schlepper							
Hangschlepper 30 KW	16,58 €				19,90	19,90	19,90
Allradschlepper 67 KW (20 % Aufschlag)	18,66 €				22,39	22,39	22,39
Hangschlepper 102 KW (20 % Aufschlag)	25,47 €				30,56	30,56	30,56
Mähen	€/Akh						
Mahd von Hand (Motorsense 2 KW) 2-jährig	3,85	60,00	80,00	90,00	1311,00	1748,00	1966,50
Mahd von Hand (Motorsense 2 KW) 1. jährig	3,85	40,00	45,00	54,00	874,00	983,25	1179,90
Balkenmäherwerk 1,6 Meter - 0,1 ha	6,75	10,00	12,50	15,00	247,50	309,38	371,25
Balkenmäherwerk 1,6 Meter - 0,5 ha	6,75	5,50	7,50	10,00	136,13	185,63	247,50
Frontkreiselmäher, 3,45 Meter an 102 KW (2 ha)	2,68	1,20	1,80	2,20	55,38	83,07	101,53
Schlegelmulcher 3 m an 67 KW (2 ha)	6,19	1,00	1,50	2,00	42,85	64,28	85,70

4.5. Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung

Aufgrund der regionalen Besonderheiten im Harzer Bergland ab einer Höhenlage von 400 m (z.B.: FFH 148 Bergwiesen bei St. Andreasberg, FFH 149 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“, FFH 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“) müssen die Förderbedingungen:

- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung einschließlich Kalkung.
- Ganzjähriges Verbot einer mechanischen Bodenbearbeitung

den naturschutzfachlichen und speziellen örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Dabei soll jährlich eine Erhaltungsdüngung einschließlich Kalkung und eine mechanische Bodenbearbeitung (abschleppen/striegeln) jeweils bis zum 15.05. möglich sein. Diese Maßnahmen sind in der aktuell zu führenden Schlagkartei lückenlos zu dokumentieren. Auswirkungen auf die jeweiligen Zahlungshöhen ergeben sich hierdurch nicht, da als Berechnungsgrundlage nur die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Bewirtschaftungsbedingungen ergeben (Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe), herangezogen wurden. Die generellen Zahlungsvoraussetzungen sind daher nicht in die Berechnung eingeflossen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Die Bergwiesen sind die am höchst gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Niedersachsens und als Grenzertragsstandort anzusehen. Der Grenzertragsstandort ist gekennzeichnet durch ein raues Klima (Schneelagen, wenige Tage zur Heugewinnung, in der Regel nur ein Schnitt möglich), eine für die Landwirtschaft ungünstige Geländestruktur und schlechte Bodenverhältnisse. Aufgrund dieser standörtlichen Gegebenheiten handelt es sich um sogenanntes

absolutes Grünland. Die Bergwiesen werden traditionell mit Kalkgaben und organischen Nährstoffen gedüngt. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Erhaltungsdüngung. Die bisher gemachten naturschutzfachlichen Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass ein genereller Verzicht auf eine Erhaltungsdüngung zu einer Artenverschiebung und zu einer Verarmung des Gras- und Kräuteranteils führen kann. Die Ausbreitung von Moosen kann dabei ein Indiz sein. Um die Ausbreitung von Moosen zu regulieren und einen Erhalt der Gräser und Kräuter nach langen Schneelagen sicherzustellen, ist eine mechanische Bodenbearbeitung (abschleppen/striegeln) im Frühjahr grundsätzlich erforderlich. Konflikte mit der Vogelwelt entstehen hierbei im Oberharz nicht.

Für die Kalkulationen wird unterstellt, daß die zu pflegenden Biotoptypen absolute Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, daß diese zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht durch Agrarumweltmaßnahmen pflegend eingegriffen wird. Nur so können auch die durch Natura 2000 für diese Biotoptypen vorgegebenen Naturschutzziele realisiert werden.

Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung gesichert werden. Diese Bewirtschaftungsformen stellen keine gängige Art der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche dar.“

Daraus folgt im Zusammenhang mit der teilweisen Freistellung von Düngungs- und Pflegemaßnahmen:

Da es sich bei den Zahlungen für Besondere Biotoptypen um landschaftspflegerische Leistungen handelt, deren Berechnung darauf abzielt, diese Leistungen durch landwirtschaftliche Betriebe sicherzustellen, wird auf die im Zuge von Grunddüngungs- und Pflegemaßnahmen entstehenden zusätzlichen Kosten verwiesen.

Diese zusätzlichen Kosten übersteigen bei überschlägiger Kalkulation den Zusatznutzen, der in den vorgesehenen Ausnahmefällen wohl darin besteht, dass der zunehmenden Lückigkeit und Vermoosung in einigen Bereichen entgegengewirkt werden soll. Diese für die weitere Bewirtschaftung wichtige Teilintensivierung (Instandsetzung) dient lediglich der Wiederherstellung des in den Berechnungen vorausgesetzten Zustandes und dürfte sich für die Bewirtschafter aus ökonomischer Sicht eher negativ auswirken.

5. Förderschwerpunkt NG – Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel

5.1. NG1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

5.1.1. Grundbetrag

Die betreffenden Flächen sind mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen (angenommen in der Berechnung ist das Produktionsverfahren Grassamenvermehrung) jährlich ordnungsgemäß zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich.

Die Fruchtfolgeanteile wurden analog zu den beantragten Kulturen im GAP-Antragsverfahren 2013 für die Gebietskulisse (Landkreisebene) ermittelt.

Wie dem Deckungsbeitrag zu entnehmen ist (Tabelle 25), erzielt Winterraps hohe Deckungsbeiträge und wird daher auch unter Gänsebeäsung noch angebaut

Für die Auswirkungen der Grassamenvermehrungen liegen keine Versuchsergebnisse vor. Wie in vorherigen Berechnungen wird hier angenommen, dass der Schaden in der Regel größer als bei Wintergetreide bzw. Winterraps sein wird. Gründe dafür sind:

- die Pflanzen müssen die Reduzierung der Blattmasse kompensieren, welches insbesondere bei dem neu angesäten Beständen (besonders bei Blanksaat im Herbst) schwierig wird
- Rotschwengel bildet die Ährchen bereits im Herbst, so dass hier bei Gänsefraß die Schäden nicht mehr ausgeglichen werden können, was bei entsprechender Beäsung bis zu einem Totalausfall der folgenden Ernte führen kann
- Neben Fraßschäden sind insbesondere die Trittschäden, gerade unter feuchten/nassen Bedingungen von großer Bedeutung, da hier eine Bodenversiegelung mit Sauerstoffabschluss erfolgt, welcher durch eine Gelbfärbung der Pflanzen angezeigt wird.

Zudem repräsentiert wird die Grassamenvermehrung nur in geringem Umfang (> 1% der Ackerfläche in der Gebietskulisse) die angebauten Kulturen.

Angenommene Effekte durch Gänsebeäsung:

- Ertragsdepression von 10 dt/ha bei Winterweizen und Wintergerste, bzw. 8 dt/ha bei Winterraps
- Erhöhter Feuchtigkeitswert des Erntegutes um 2%
- 1x weitere Düngung mit 50 kg N
- 1x weitere Unkrautbekämpfung

Tabelle 34: Berechnung AUMNat NG 1 – Grundbetrag

Berechnung KoopNat FM NG 1 - Variante 1.1 (NG 1.1.1)					
	Winterweizen	Winterroggen	Triticale	Wintergerste	Winterraps
Ertragsstufe (ohne Beäsung)	100 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	45 dt/ha
Fruchtfolgeanteil (%)	38	22	8	12	20
Deckungsbeitrag (ohne Beäsung) (€/ha)	1.318,53	888,15	867,70	1.070,92	1.230,67
Ertragsdepression (dt/ha)	10	10	10	10	8
Erlös (€/dt)	23,05	20,11	21,31	21,34	48,29
Erlösrückgang (€/ha)	230,50	201,14	213,13	213,37	386,35
zus. Trocknungskosten (2%)	48,78	43,36	43,36	43,36	17,34
zusätzlicher Dünger (50 kg N aus AHL/Harnstoff)	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50
Maschinenkosten Düngung (€/ha)	5,87	5,87	5,87	5,87	5,87
Lohnanspruch Düngung (€/ha)	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92
zusätzliche Düngungskosten (€/ha)	58,29	58,29	58,29	58,29	58,29
zusätzliche PSM-Kosten €/ha	34,00	34,00	34,00	34,00	34,00
Maschinenkosten PSM-Ausbringung (€/ha)	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22
Lohnanspruch PSM-Ausbringung (€/ha)	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52
zusätzliche Pflanzenschutzkosten (€/ha)	44,74	44,74	44,74	44,74	44,74
zusätzlicher Akh Aufwand (1 Akh/ha) (€/ha)	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00
Deckungsbeitrag (mit Gänsebeäsung) (€/ha)	918,21	522,62	490,18	693,16	705,95
Deckungsbeitragsdifferenz (€/ha)	400,31	365,53	377,53	377,76	524,72
Nachteil Gänsebeäsung (€/ha)			413,01		

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2011, 2012, 2013

Ausgleichsbetrag für „Grundbetrag“:	413,01 €/ha
-------------------------------------	--------------------

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG1 wie folgt festgelegt:

NG1	naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	410

5.1.2. Zweimalige abweichende Bestellung mit Acker-/Klee gras

Annahmen:

wie Grundbetrag aber mit 40% Klee grasanbau freigestellt (in 2 von 5 Jahren),
übriges Anbauverhältnis bleibt bestehen.

Tabelle 35: Berechnung AUMNat NG 1 – zweimalige abweichende Bestellung mit Acker-/Klee gras

Berechnung KoopNat FM NG 1 - Variante 1.2 (NG 1.1.2)						
	Winterweizen	Winterroggen	Triticale	Wintergerste	Winterraps	Klee gras
Ertragsstufe (ohne Beäsung)	100 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	45 dt/ha	55 GJ NEL
Fruchtfolgeanteil (%)	23	13	5	7	12	40
Deckungsbeitrag (ohne Beäsung) (€/ha)	1.318,53	888,15	867,70	1.070,92	1.230,67	-732,45
Ertragsdepression (dt/ha)	10	10	10	10	8	6.980 MJ NEL
Erlös (€/dt)	23,05	20,11	21,31	21,34	48,29	0,02025
Erlösrückgang (€/ha)	230,50	201,14	213,13	213,37	386,35	141,35
zus. Trocknungskosten (2%)	48,78	43,36	43,36	43,36	17,34	
zusätzlicher Dünger (50 kg N aus AHL/Harnstoff)	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	
Maschinenkosten Düngung (€/ha)	5,87	5,87	5,87	5,87	5,87	
Lohnanspruch Düngung (€/ha)	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	
zusätzliche Düngungskosten (€/ha)	58,29	58,29	58,29	58,29	58,29	
zusätzliche PSM-Kosten €/ha	34,00	34,00	34,00	34,00	34,00	
Maschinenkosten PSM-Ausbringung (€/ha)	8,22	8,22	8,22	8,22	8,22	
Lohnanspruch PSM-Ausbringung (€/ha)	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52	
zusätzliche Pflanzenschutzkosten (€/ha)	44,74	44,74	44,74	44,74	44,74	
zusätzlicher Akh Aufwand (1 Akh/ha) (€/ha)	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00
Deckungsbeitrag (mit Gänsebeäsung) (€/ha)	918,21	522,62	490,18	693,16	705,95	-891,79
Deckungsbeitragsdifferenz (€/ha)	400,31	365,53	377,53	377,76	524,72	159,35
Nachteil Gänsebeäsung (€/ha)				311,62		

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2011, 2012, 2013

Ausgleichsbetrag für zweimalige abweichende Bestellung

mit Acker-/Klee gras: 311,62 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG1 wie folgt festgelegt:

NG1	naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	€/ha/Jahr
	Zweimalige abweichende Bestellung mit Acker-/Klee gras	310

5.1.3. Einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht

Annahmen:

Wie Grundbetrag aber in einem Jahr keine Einschränkungen bezüglich Düngung und PSM-Einsatz und Anbau einer Sommerung möglich; hier wird der Anbau einer Sommerung unterstellt, die durch die Gänsebeäsung keine Nachteile erfährt

Tabelle 36: Berechnung AUMNat - Einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht

Berechnung KoopNat FM NG 1 - Variante 1.3 (NG 1.1.3)						
	Winterweizen	Zuckerrübe*	Winterroggen	Triticale	Wintergerste	Winterraps
Ertragsstufe (ohne Beäsung)	100 dt/ha	100 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	90 dt/ha	45 dt/ha
Fruchtfolgeanteil (%)	38	20	10	0	12	20
Deckungsbeitrag (ohne Beäsung) (€/ha)	1.318,53	3.260,65	888,15	867,70	1.070,92	1.230,67
Ertragsdepression (dt/ha)	10	0	10	10	10	8
Erlös (€/dt)	23,05		20,11	21,31	21,34	48,29
Erlösrückgang (€/ha)	230,50	0,00	201,14	213,13	213,37	386,35
zus. Trocknungskosten (2%)	48,78	0,00	43,36	43,36	43,36	17,34
zusätzlicher Dünger (50 kg N aus AHL/Harnstoff)	50,50	0,00	50,50	50,50	50,50	50,50
Maschinenkosten Düngung (€/ha)	5,87	0,00	5,87	5,87	5,87	5,87
Lohnanspruch Düngung (€/ha)	1,92	0,00	1,92	1,92	1,92	1,92
zusätzliche Düngungskosten (€/ha)	58,29	0,00	58,29	58,29	58,29	58,29
zusätzliche PSM-Kosten €/ha	34,00	0,00	34,00	34,00	34,00	34,00
Maschinenkosten PSM-Ausbringung (€/ha)	8,22	0,00	8,22	8,22	8,22	8,22
Lohnanspruch PSM-Ausbringung (€/ha)	2,52	0,00	2,52	2,52	2,52	2,52
zusätzliche Pflanzenschutzkosten (€/ha)	44,74	0,00	44,74	44,74	44,74	44,74
zusätzlicher Akh Aufwand (1 Akh/ha) (€/ha)	18,00	0,00	18,00	18,00	18,00	18,00
Deckungsbeitrag (mit Gänsebeäsung) (€/ha)	918,21	3.260,65	522,62	490,18	693,16	705,95
Deckungsbeitragsdifferenz (€/ha)	400,31	0,00	365,53	377,53	377,76	524,72
Nachteil Gänsebeäsung (€/ha)			338,95			

*) ohne Bewirtschaftungsbeschränkungen bezügl. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, auch andere Sommerungen möglich

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2011, 2012, 2013

Ausgleichsbetrag für „einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht: 338,95 €/ha

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG1 wie folgt festgelegt:

NG1	naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	€/ha/Jahr
-----	---	-----------

	Einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht	335
--	--	-----

5.1.4. Regionale Abweichungen, Besondere Auflagen und ihre Bewertung

Folgende Regionale Abweichungen sind möglich, haben aber keine agrarökonomische Auswirkung:

- Die Freistellung einer zweiten mineralischen Düngung anstelle einer einmaligen organischen Düngung.
- Die Freistellung einer einmaligen mechanischen Beikrautregulierung anstelle eines einmaligen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Freistellung eines zusätzlichen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sowie einer zweiten mineralischen Düngung.
- Die Verkürzung des jährlichen Verbotszeitraums für die Bewirtschaftung, Lagerung und Vergrämung für die außendeichs gelegenen Flächen um zwei Wochen im Frühjahr (nur bis 15.04. statt bis 30.04..)

5.2. NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten

Annahmen:

Anbau einer winterharten Zwischenfrucht (hier Winterraps)

Berechnung KoopNat FM NG 2 - Variante 1.1 (NG 2.1.1)		
Zusätzliche Kosten für den winterharten Zwischenfruchtanbau		
Saatgut Winterraps (€/ha)		81,32
Maschinenkosten Drillkombination (€/ha)		52,91
Lohnanspruch Drillen	0,77 Akh a 18,00 €/Akh	13,86
Startdüngung Stickstoff (20 kg N/ha a 1,01 €/kg N)		20,20
Maschinenkosten Düngerausbringung		5,87
Lohnanspruch Düngung	0,11 Akh a 18,00 €/Akh	1,92
Totalherbizid (2 kg/ha RoundUp Turbo a 13,67 €/kg)		27,34
Maschinenkosten PSM-Ausbringung (€/ha)		8,22
Lohnanspruch PSM-Ausbringung (€/ha)	0,14 Akh a 18,00 €/Akh	2,52
Maschinenkosten Mulchen		37,96
Lohnanspruch Mulchen (€/ha)	0,84 Akh a 18,00 €/Akh	15,12
Vorteile für den folgende Sommerung		
positiver Ertragseffekt (5 dt/ha)		106,68
Nachteil Gänsebeäsung (€/ha)		160,57

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2011, 2012, 2013

Ausgleichsbetrag für Anbau von winterharten Zwischenfrüchten	160,57 €/ha
--	--------------------

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG2 wie folgt festgelegt:

NG2	Anbau von winterharten Zwischenfrüchten	€/ha/Jahr
		160

5.3. NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

5.3.1. Referenzbewirtschaftung

Für die ökonomische Bewertung der naturalen Verluste werden die Kosten der Ersatzfutterbeschaffung errechnet. Zur Ableitung der Ausgleichsbeträge, werden die erwarteten Ertragsdefizite in GJ NEL/ha mit den Herstellungskosten (Ersatzkosten) multipliziert.

5.3.2. Ersatzkostenwert

Der Ersatzkostenwert beinhaltet die Flächennutzungskosten.

In den spezifischen Projektregionen der Küstenmarschen werden aktuell deutlich höhere Pachten gezahlt als im Durchschnitt Niedersachsens. Aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Deroptionsmöglichkeit sowie des sonst ggf. auch bestehenden Ausschlusses der Betriebe bei Genehmigung der Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 sind viele Betriebe auf zusätzliche Flächenzupacht angewiesen und gezwungen diese hohen Pachten zu zahlen. Aus diesen Gründen wurde der Ersatzkostenwert in den Gebieten der Fördermaßnahmen NG3 und NG4 abweichend von den niedersachsenweit angebotenen Fördermaßnahmen um den Anteil der höheren Pachtzahlungen wie folgt angehoben:

Tabelle 37: Ermittlung des Ersatzkostenwertes je Energieeinheit zu NG3-NG4

Zur Ermittlung der Herstellungskosten gelten folgende Werte:	€ je ha	€/MJ NEL
Variable Herstellungskosten nach Richtwert-Deckungsbeiträge	524,44	0,01018
Anteilige Maschinenfestkosten nach Richtwert-Deckungsbeiträge	209,92	0,00408
Arbeitszeitkosten 9,9 Akh* x 18 €/Akh	178,20	0,00346
Flächennutzungskosten 2012 (500 € Pacht + 55 € Abgaben	234,57	0,00455
- (366 € - 10% Modulation durch Aktivierungsmöglichkeit Zahlungsanspruch)		
+ (45,93 € Kosten ZA-Kauf, 38,25 € AFA (10%), 7,65 € Zins)	45,93	0,00089
Vollkosten je MJ NEL Ertragsverlust:		0,02317

Alle nachfolgenden Begründungen und Berechnungen beziehen sich auf die folgend beschriebene, einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte.

Tabelle 38: Referenzbewirtschaftung Milchviehbetrieb, Niedersachsen

Referenzbewirtschaftung (Sand, Moor, Marsch)	
Nutzungen	Mähweide, 2 x Grassilage + Nachweide
Leistungsniveau	51.500 MJ NEL je Hektar
Frühjahrspflege	23. März (1.03. bis 15.04.)
Früheste Nutzung	15. Mai (8. – 23. Mai)
Vollkosten	23,17 €/GJ NEL (Ersatzkostenwert)

5.3.3. Agrarökonomische Auswirkungen NG3

Im Folgenden werden die agronomischen und monetären Nachteile von Grünlandbetrieben im Gebiet der Gänserastflächen im nordwestlichen Niedersachsen auf der Grundlage von Ergebnissen aus entsprechenden Gutachten begründet. Dabei wurden Ergebnisse des neueren Gutachtens zur Neubewertung der Gänserast im Rheiderland nach Emke, Bünthe u. Kruckenberg (2010) vorrangig verwendet.

Auswirkungen der Gänserast bei Bewirtschaftungsverzicht in der Zeit vom 01. November bis 31. März (30. April)

Im Gutachten (Emke, Bünthe u. Kruckenberg; 2010) ergab der Vergleich der Trockenmasseerträge innerhalb der Varianten Kontrolle (mit Gänsebesatz), sowie den ab Februar bzw. ab November geschützten Bereichen der Grünlanduntersuchungen jeweils signifikante Differenzen. Der

mittlere Ertragsverlust über alle Flächen lag bei 9.42 dt/ha Trockenmasse. Den Kalkulationen wurden die statistisch abgesicherten Ergebnisse über die Ertragsverluste zugrunde gelegt. Die Variante Schutz ab November, in der die gesamte Rastperiode beurteilt werden konnte, wies ein noch deutlicheres Bild auf. Bei 10 von 14 Flächen waren statistisch gesicherte Verluste festzustellen. Mit 11,23 dt/ha Trockenmasse erhöhte sich der Wert noch um 1,8 dt/ha zur Variante Schutz ab Februar. Die Energieerträge unterlagen, analog der Trockenmasse, ebenso starken Schwankungen. Die geschützten Bereiche (ohne Gänseeinwirkung) erreichten zwischen 16,32 GJ bis 30 GJ NEL/ha Energieertrag. In beiden Varianten waren die Differenzen zur Kontrolle mit 6,98 GJ NEL/ha bzw. 6,01 GJ NEL statistisch abgesichert.

Die Energieverluste betrugen bei Schonung der Flächen ab November im Mittel der Varianten 6,98 GJ NEL/ha bzw. 30 % des ersten Aufwuchses. Ausgehend von dem tatsächlich festgestellten absoluten Energieverlust in Höhe von 6.980 MJ NEL ergibt sich ein Gesamtverlust von 13,55 % bei dem angenommenen Referenzertrag von 51,5 GJ NEL/ha.

In den zweiten und dritten Nutzungen wurden keine statistisch gesicherten Ertragsverluste festgestellt, so dass bei der Ertragskomponente nur der erste Aufwuchs gesichert geschädigt wurde.

Eine Herbstschädigung der Aufwüchse (vor November des dem Schadensjahr vorausgegangenen Jahres) wurde nicht dezidiert untersucht, da in Bezug auf die gesamte Rastperiode die vorliegenden Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass durch den Frühjahrszug über 80 % der ermittelten Verluste verursacht werden. Der Herbstzug erhöht in der Regel die Gesamtverluste, dies nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aber nur zu entsprechend geringen Anteilen (Emke, Bunte u. Kruckeberg; 2010, Kapitel 11, S. 90).

Direkte Effekte durch Bewirtschaftungsauflagen:

Die angebotene Agrarumweltmaßnahme NG3 sieht einige Bewirtschaftungsauflagen vor. Neben den bisher dargestellten Ertragsverlusten und Kosten durch erhöhte Aufwendungen infolge Schonung des hohen Gänsebesatzes sind weitere Einschränkungen durch die Auflagen gegeben, die sich zusätzlich zu den direkten Gänseschäden auf alle Grünlandflächen, sofern diese an der Maßnahme beteiligt sind, auswirken.

Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. November bis 31. März, außendeichs bis 30. April

Varianten 1.1 (NG3.1.1.1), 1.3 (NG3.1.1.3), 1.4 (NG3.1.1.4)

Die zeitliche Beschränkung der Pflegemaßnahmen zur Instandsetzung und Düngung in der Variante 1.1 (NG3.1.1.1) ist besonders bei frühzeitigem Vegetationsbeginn gravierend. Mit einsetzendem Vegetationsbeginn (i. d. R. Anfang März) beginnen die Grünlandpflanzen bei entsprechender Bodentemperatur Nährstoffe aus der Bodenlösung in Pflanzenwachstum umzusetzen. Eine Verzögerung der Pflegemaßnahmen bis 31. März bzw. 30. April bewirkt grundsätzlich eine geringere Konkurrenzkraft der wertvollen Untergräser Deutsches Weidelgras und Wiesenrispe. Durch mangelnde Pflege (Schleppen, Walzen) wird die notwendige Bestockung gehemmt; Schadgräser hingegen werden aufgrund des fehlenden frühzeitigen Schleppens und Striegels geschont und Nachsaaten bzw. Neuansaat müssen mit höherem Aufwand (Saatgut, Technik) ausgebracht werden. Die Wärmeleitfähigkeit anmooriger Grünlandböden (Moor-Marsch) ist bei fehlendem Walzgang suboptimal; dies führt zu einer langsameren Entwicklung der Bestände. Bodenunebenheiten durch Wühlmaus- und Maulwurfstätigkeit werden zu spät eingeebnet; die Anhaftung von Erde führt im wachsenden Bestand zu erhöhter Schmutzbelastung. Nicht gewalzte Bestände können bei entsprechendem Wühlmaus-/Maulwurfsbesatz zu verstärkter Schmutzbelastung im Aufwuchs führen. Insbesondere organogene Böden sind hiervon stark betroffen. Pflegemaßnahmen müssen bei abgetrocknetem Boden und guter Befahrbarkeit durchgeführt werden. Ansonsten schaden diese Maßnahmen.

Das Zeitfenster des optimalen Termins für die Grünlandpflege und Düngung wird durch die Auflagen stark (auf etwa 14 Tage) eingeschränkt und ist auf Grund der häufig feuchten Witterung im nordwestlichen Niedersachsen nicht in jedem Jahr zeitgerecht zu erledigen.

Variante 1.2 / (Abschlagsvariante)

Die Grünlandpflege kann in der Variante 1.2 einmalig im gesamten Monat März binnendeichs erfolgen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit eines vergleichsweise optimalen Zeitpunktes, unabhängig vom Gülledüngungstermin für die Pflegemaßnahmen in diesen Varianten.

Bewertung der Auflagen zum Bewirtschaftungsverbot

Der Ertragsschaden für das faktische Verbot von Pflegemaßnahmen bis 30. April wird für die Grundvariante aussendeichs mit 5% des Restertrages nach Schädigung durch die Gänse bewertet (vgl. Intensivbetrieb Marsch, Kalkulationen zum Erschwernisausgleich Niedersachsen, LWK-Niedersachsen, 2013).

Der Ertragsschaden für das faktische Verbot von Pflegemaßnahmen bis 31. März wird für die Grundvariante binnendeichs mit der Hälfte, also 2,5% vom Restertrag nach Schädigung durch die Gänse bewertet.

Der kalkulatorische Verlust durch die eingeschränkte Grünlandpflege ist auf den Jahresertrag nach Abzug der Ertragsverluste gemäß Gutachten, d.h. auf den Restertrag (88 %) zu beziehen. Es verbleiben aussendeichs 4,4% bzw. binnendeichs 2,2 % Ertragsverlust bezogen auf den Referenzertrag 51,5 GJ NEL/ha.

Der Abschlag für die temporäre Möglichkeit der einmaligen Grünlandpflege im gesamten Monat März in der Abschlagsvariante 1.2 wird in Höhe der jeweils berechneten Ersatzkosten (binnendeichs/aussendeichs) sowie zusätzlich durch eine verbesserte N-Wirkung der auszubringenden Gülle (vgl. ff.) bewertet.

Organische Düngung

In der Grundvariante 1.1 ist die Gülledüngung binnendeichs ab 1. April bzw. aussendeichs ab 1. Mai zulässig. Bei der Bewertung wird davon ausgegangen, dass eine Gülledüngung bis Mitte April binnendeichs in 50% der Fälle möglich ist, danach ist keine günstige Wirkung für den ersten Schnitt, auch aus hygienischer Sicht nicht zu erwarten. Die N-Verwertung wird im ersten Aufwuchs dennoch stark eingeschränkt, da nicht immer optimal terminiert ausgebracht wird. Wir gehen insgesamt von einer um 75% reduzierten N-Verwertung aus.

Aussendeichs erfolgt aus hygienischen Gründen und aufgrund mangelhafter Wirksamkeit zum ersten Aufwuchs keine Gülledüngung mehr nach dem 30. April. Die Verwertung der Gülle muss auf Ersatzflächen erfolgen. Es wird ein 50%iger Verwertungsverlust aller Hauptnährstoffe berücksichtigt, da diese ausserhalb der Grünlandflächen verwertet werden.

50/50 – Regelung

In der Abschlagsvariante 1.2 erfolgt die Aufteilung der Gülledüngung nach der „50/50-Regelung“ und führt ebenfalls zu suboptimalen Ausbringungsterminen im Frühjahr, so dass die Stickstoffwirkung nicht rechtzeitig einsetzen kann. Wir gehen dabei von suboptimaler Wirkung und einem Verwertungsdefizit des Stickstoffanteils von 50 % gegenüber der Referenz aus. Im Vergleich zu den Grundvarianten ist die Verwertung aber deutlich besser einzuschätzen, weshalb ein Abschlag daraus abgeleitet werden soll.

Im Zusammenhang mit der 50/50 Regelung wird auch die maschinelle Grünlandpflege im März zugelassen, weshalb eine negative Wirkung dieser Auflage bei den Abschlagsvarianten mit 50/50-Regelung zur Gülleausbringung entfällt.

Bewertung der Auflagen zur organischen Düngung

Das Nährstoffäquivalent für aus Rindergülle wirksam werdende Nährstoffe hat einen Wert von ca. 9,75 €/m³ (bei 70 % N-Ausnutzung), der anteilige Wert für den Stickstoff beträgt 4,12 €/m³. Geringe Ausnutzungsraten werden kalkulatorisch durch Mineraldünger ersetzt.

Tabelle 39: Verwertungsdefizit des Stickstoffs aus Rindergülle (50/50-Regel)

Rindergülle 10 % TS	N	P₂O₅	K₂O	Nährstoffäquivalent Wert in €
Nährstoffe kg je m ³	4,7	1,9	6,2	9,75 €
70 % N-wirksam	3,3	1,9	6,2	
Nährstoffe kg/21,9 m ³	72,1	41,6	135,8	
Nährstoffwert* € / kg	90,1	36,7	86,7	
€ / m ³	4,12	1,67	3,96	
Güllewert € / 12 m ³	49,39 €	20,09 €	47,52 €	117,00 €
Ersatzkosten bei 75% N- Verwertungsdefizit (Binnendeich)	37,04 €			
Ersatzkosten bei 50% N/P/K Verwertungsdefizit (Aussendeich)				58,50 €
Ersatzkosten bei 50 % N-Verwertungsdefizit (Abschlagsregelung)				24,69 €

Folgeaufwendungen durch Gänseschonung im Frühjahr

Der Verschlechterung der Bestandsqualität kann nur durch jährliche Nachsaaten oder turnusmäßige Grünlanderneuerungen als Folge häufiger Gänseäsung begegnet werden. Eine Grünlanderneuerung führt zu besonders schmackhaftem jungen Grasaufwuchs, wodurch die im Gebiet rastenden Gänse besonders angelockt würden und es zu Totalschädigungen kommen kann. Die einzig zielführende Maßnahme zur Schadensminderung ist nach Aussagen der im betroffenen Gebiet ansässigen Berater der LWK und der Landwirte die Nachsaat im Frühjahr-Frühsommer nach Abzug der Gänse.

Die Nachsaat zählt zu den im Intensivgrünland üblichen Pflegemaßnahmen, weshalb die Maschinen und Arbeitskosten nicht zusätzlich berechnet werden. Die im Gutachten festgestellten Lücken erfordern aber eine Verdopplung der pflegenden Nachsaatmenge von 8-10 auf ein für Reparatursaatens übliches Niveau von etwa 18-20 kg Saatgut je Hektar. Allein daraus ergibt sich bei mittleren Saatgutpreisen von aktuell 4,46 € je kg (Richtwertdeckungsbeiträge 2011-2013) ein mittlerer Mehraufwand von 49,- €/ha.

Tabelle 40: Kostenvergleich der Grünlandnachsaatverfahren

Kalkulation der Nachsaatkosten	Saatgut und Verfahrenskosten Vergleich in €/ha (Arbeitsgang)			Mehraufwand Mittelwerte €/ha
	2011	2012	2013	

Saatgutpreise/dt (Mischung GII) incl. MWSt.	422,65	454,75	460,10	445,83 €
Kosten der Nachsaat ohne Saatgut	34,7	27,57	28,60	30,29 €
Pflegenachsaat Verfahrenskosten bei 8 kg/ha Saatgut	68,51	63,95	65,41	66,0 €
Verfahrenskosten mit 18 kg/ha Saatgut	110,78	109,43	111,42	110,5 €
Verfahrenskosten mit 20 kg/ha Saatgut	119,23	118,52	120,62	119,5 €
Reparaturnachsaat Verfahrenskosten bei 18-20 kg/ha Saatgut	115,00	113,97	116,02	115,0 €
Differenzbetrag zur Pflegenachsaat	46,49	50,02	50,61	49,0 €

Zuschlag „aktive Zuwässerung infolge Einstau (Zeitraum 1.11. bis 31.3.)“

Durch Anstau der Gräben und bordvolle Gruppen bis 31. März wird ein verzögerter Vegetationsbeginn und daraus folgend ein um weitere 6,5% gegenüber dem Referenzertrag verminderter Jahresertrag angenommen. Insgesamt können in dieser Variante also nur 80% des vorher zu erwartenden Ertrages von 51.5 GJ NEL je ha geerntet werden.

Es ergeben sich außerdem geringfügig reduzierte Verluste infolge des reduzierten Restertrages bei der Kalkulation für das Verbot der maschinellen Pflege.

Die Gölledüngung kann nach Wasseranstau im Frühjahr nicht mehr erfolgen und muss durch Handelsdüngereinsatz nach Abtrocknung der Flächen erfolgen, damit die Wirkung rasch einsetzt. Es werden insgesamt 50% der mit der Gülle nicht zugeführten Nährstoffe N-P-K durch mineralische Handelsdünger ausgeglichen. Dadurch ergibt sich ein Kostenaufwand von 58,50 €/ha. Dadurch werden Mehrkosten von etwa 21 bis 30,- €/ha gegenüber den Grundvarianten kalkuliert.

Bei aktiver Zuwässerung wird ein Arbeitsaufwand von etwa 1,5 Akh je ha angestauter Fläche unterstellt. Die Aufwandskosten der Arbeitserledigung betragen 18,- €/Akh.

Für den zusätzlichen Aufwand werden also 27,- €/ha im Jahr berechnet.

Die Zuschlagsvariante A beträgt binnendeichs 100,00 € und aussendeichs 76,30 €/ha.

Bewertung der Grundvarianten

Die Gesamtbewertung erfolgt auf der Grundlage der im Gutachten beschriebenen Ertragsverluste sowie den dargestellten weiteren Effekten und Kosten, welche durch die Auflagen der Maßnahmen bedingt werden (s.o.).

Tabelle 41: Ableitung der Kostenaufwänden in der Grund- und Zuschlags A-Variante NG 3

NG3.1.1 - Förderung außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten	Ertragsverluste in MJ NEL / ha		Kostenaufwand €/ha Grünland	
Referenzbetrieb	51.500		23,2 €/ GJ NEL	
	Grundvariante	Zuschlag A	Grundvariante	Zuschlag A
Ertragsverlust im Referenzbetrieb:	14%	18%	161,7 €	214,8 €
Maschinelle Bodenbearbeitung:				
keine Grünlandpflege binnendeichs bis 31. März	2%	2%	26,2 €	23,9 €
keine Grünlandpflege aussendeichs bis 30. April	4%	4%	52,5 €	47,7 €
keine Gülle zum ersten Aufwuchs			58,5 €	58,5 €
Gülle nur im April zum ersten Aufwuchs			37,0 €	
Gülle v. 16. Febr. bis März zum ersten Aufwuchs			24,7 €	
Grünlanderneuerung / Nachsaaten				
Aufwandserhöhung (10 kg/ha/a Grassaat)			50,0 €	50,0 €
Zuschlagsvarianten A-B wegen Aufwand (1,5 Akh/ha bzw. +20% Aufwandskosten bei 70% Fläche)	-	-	-	27,0 €

Bewertung der direkten monetären Auswirkungen auf Hektarbasis

Im Referenzbetrieb ergeben sich bei Berücksichtigung aller Kostenpositionen in der Grundvariante 1.1 kalkulatorische Verluste von insgesamt 275,00 €/ha Grünland binnendeichs und 321,70 €/ha Grünland aussendeichs.

Bei einer zulässigen Gülledüngung im Rahmen der 50/50 Regelung und einmalig zulässiger Grünlandpflege im März ergeben sich Abschläge, so dass binnendeichs und aussendeichs identische Ausgleichsbeträge in Höhe 235,40 €/ha anfallen.

Durch Zuschläge bei Wasseranstau werden ohne Berücksichtigung der Abschlagsvariante 439,40 €/ha (binnendeichs) und 463,30 €/ha (aussendeichs) berechnet.

Als Zuschlag für die Teilnahme von mindestens 70% der Grünlandfläche bei gleichzeitig 10%iger Teilnahme am Zuschlag A werden 37,00 € (binnendeichs) bzw. 62,80 €/ha (aussendeichs) zum Grundbetrag hinzuddiert, es ergeben sich dadurch 312,40 €/ha binnen- und 385,50 €/ha aussendeichs bei Berücksichtigung von Zuschlag B.

Zuschlag „prozentualer Betroffenheitsbonus einschl. aktiver Zuwässerung“:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung umfassen die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70% der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Zuschlagsvariante A teil.

Die Bewertung dieser Auflage bezieht sich einerseits auf prozentuale Anteile, andererseits auf absolute Hektarwerte. Eine kalkulatorische Bewertung der daraus zu erwartenden Kosten ist mit

erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dabei gehen wir von einem Flächenumfang von 35 ha, entsprechend 70% der Betriebsfläche (50 ha) aus; es folgt daraus bei 5 ha Fläche in der Zuschlagsvariante A ein Anteil von 14,32 % in der Zuschlagsvariante A..

Die hohe flächenmäßige Betroffenheit bewirkt außerdem höhere Aufwendungen durch eine verlängerte Stallfütterung und –haltung. Höhere Grundfuttermittelvorräte und zusätzliche Stallarbeiten müssten, bedingt durch den verzögerten Vegetationsbeginn infolge Gänsebeschädigungen und bei Zuwässerung der Variante A berücksichtigt werden.

Auswirkungen der Gänserast bei Bewirtschaftungsverzicht vom 01.11. bis 31.03. (30.04):

Im Gutachten (Emke, Bünte u. Kruckeberg; 2010) ergab der Vergleich der Trockenmasseerträge innerhalb der Varianten Kontrolle (mit Gänsebesatz), sowie den ab Februar bzw. ab November geschützten Bereichen der Grünlanduntersuchungen jeweils signifikante Differenzen. Der mittlere Ertragsverlust über alle Flächen lag bei 9,42 dt/ha Trockenmasse. Den Kalkulationen wurden die statistisch abgesicherten Ergebnisse über die Ertragsverluste zugrunde gelegt. Die Variante Schutz ab November, in der die gesamte Rastperiode beurteilt werden konnte, wies ein noch deutlicheres Bild auf. Bei 10 von 14 Flächen waren statistisch gesicherte Verluste festzustellen. Mit 11,23 dt/ha Trockenmasse erhöhte sich der Wert noch um 1,8 dt/ha zur Variante Schutz ab Februar. Die Energieerträge unterlagen, analog der Trockenmasse, ebenso starken Schwankungen. Die geschützten Bereiche (ohne Gänseeinwirkung) erreichten zwischen 16,32 GJ bis 30 GJ NEL/ha Energieertrag. In beiden Varianten waren die Differenzen zur Kontrolle mit 6,98 GJ NEL/ha bzw. 6,01 GJ NEL statistisch abgesichert.

Die Energieverluste betrugen bei Schonung der Flächen ab November im Mittel der Varianten 6,98 GJ NEL/ha bzw. 30 % des ersten Aufwuchses. Ausgehend von dem tatsächlich festgestellten absoluten Energieverlust in Höhe von 6.980 MJ NEL ergibt sich ein Gesamtverlust von 13,55 % bei dem angenommenen Referenzertrag von 51,5 GJ NEL/ha.

In den zweiten und dritten Nutzungen wurden keine statistisch gesicherten Ertragsverluste festgestellt, so dass bei der Ertragskomponente nur der erste Aufwuchs gesichert geschädigt wurde.

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG3 wie folgt festgelegt:

NG3	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	275
	Zuschlag „aktive Zuwässerung infolge Einstau (Zeitraum 1.11. bis 31.3.)“	100
	Zuschlag „prozentualer Betroffenheitsbonus einschl. aktiver Zuwässerung“	35
	Abschlag „einmalige organische Düngung 50/50 und einmaliges schleppen etc. im März“	40

Tabelle 42: Übersicht NG 3.1.1 außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten

NG3.1.1 - Förderung außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten	Erwerbsverluste in €/ha							
	Grundvariante NG3.1.1.1	Grundvariante NG3.1.1.1	Abschlagsvarianten 50/50-Regel	Abschlagsvarianten 50/50-Regel	Zuschlag A Zuwässerung	Zuschlag A Zuwässerung	Zuschlag B 70% Fläche	Zuschlag B 70% Fläche
	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs
Ertragsverlust im Referenzbetrieb:	161,7 €	161,7 €	161,7 €	161,7 €	214,8 €	214,8 €	169,3 €	169,3 €
Maschinelle Bodenbearbeitung:								
keine Grünlandpflege binnendeichs bis 31. März	26,2 €				23,9 €		25,9 €	
keine Grünlandpflege aussendeichs bis 30. April		52,5 €				47,7 €		51,8 €
keine Gülle zum ersten Aufwuchs		58,5 €			58,5 €	58,5 €		58,5 €
Gülle nur im April zum ersten Aufwuchs	37,0 €						27,8 €	
Gülle v. 16. Febr. bis März zum ersten Aufwuchs			24,7 €	24,7 €				
Grünlanderneuerung / Nachsaaten								
Aufwandserhöhung (10 kg/ha/a Grassaat)	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €
Zuschlagsvarianten A-B wegen Aufwand (1,5 Akh/ha bzw. +20% Aufwandskosten bei 70% Fläche)	-	-	-	-	28,0 €	28,0 €	39,0 €	55,9 €
NG3.1.1 - Grundvariante	275,0 €	322,7 €						
NG3.1.1 Abschlagsvariante (50/50-Regel)			236,4 €	236,4 €				
NG3.1.1 Zuschlagsvariante (A)					375,1 €	399,0 €		
NG3.1.1.Zuschlagsvariante (B)							312,0 €	385,5 €
Grund-, Zu- und Abschlagsbeträge	275,0 €	322,7 €	-38,6 €	-86,3 €	100,1 €	76,3 €	37,0 €	62,8 €

5.4. NG4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Tabelle 43: Übersicht NG4

Grundvarianten NG4-nordische Gastvögel		Frühjahrsruhe Mahd nach dem 20. Mai		Frühjahrsruhe Mahd nach dem 5. Juni	
		binnen Gülle 50/50 bis 20.März.	aussen keine Gül- le, bis 31.März	binnen Gülle 50/50 bis 20.März.	aussen keine Gülle, bis 31.März
Zuschläge	Grundvariante	294,20 €	328,0 €	296,2 €	404,7 €
A	Anstau bis 31.März	408,1 €	408,1 €	422,0 €	422,0 €
B/C	Anstau bis 31.Mai	476,4 €	476,4 €	476,4 €	476,4 €
D	70% LN im Be- trieb	372,0 €	420,7 €	372,0 €	420,7 €
E	>10% Fläche bis 5. Juni	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €
F	>10% Fläche bis 15. Juni	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €

Bewertung des Biomassenentzuges durch die Schonung der Gänse

Da die Maßnahmen nur in den regelmäßig stark durch Rastvögel frequentierten Gebieten der küstennahen Regionen angeboten werden, ist eine Berücksichtigung des Biomassenentzugs-gutachten (vgl. NG3) zur Neubewertung der Gänserast im Rheiderland nach Emke, Bunte u. Kruckenberg (2010) unumgänglich und vorrangig zu bewerten. Die Auswirkungen der ertrags-wirksamen Auflagen werden in Abhängigkeit vom verbleibenden Restertrag der Grünlandflä-chen nach Abzug der fressenden Gänsepopulationen bewertet.

Die Energieverluste betrugen in dem Gutachten bei Schonung der Flächen ab November im Mittel der Varianten 6,98 GJ NEL/ha bzw. 30 % des ersten Aufwuchses. Ausgehend von dem tatsächlich festgestellten absoluten Energieverlust in Höhe von 6.980 MJ NEL ergibt sich ein Gesamtverlust von 13,55 % bei dem angenommenen Referenzertrag von 51,5 GJ NEL/ha. In den zweiten und dritten Nutzungen wurden keine statistisch gesicherten Ertragsverluste festge-stellt.

Bewertung zusätzlicher Kosten infolge konkreter Bewirtschaftungsauflagen

Frühjahrsruhe

Zentraler Baustein des Förderprogramms ist die eingeschränkte Bewirtschaftung in einem zwei Monate währenden Zeitraum bis einschließlich 5. Juni bzw. 20. Mai (bei vorgezogener Mahd für Milchviehhalter) des Jahres auf 10 % (+ Zuschlag E) Fläche.

Zu unterscheiden sind die binnendeichs im Rahmen einer 50/50 Regelung einmalig bis 20./31. März mit Gülle gedüngten und auch einmalig zu pflegenden Grünlandflächen von den aus-sendeichs bis 31. März nur mineralisch gedüngten Flächen.

Die zu erwartenden Ertragsdefizite durch weitere Auflagen sind von dem verbleibenden Restertrag in Höhe 44.520 MJ NEL/ha abzuleiten.

Da der Referenzbetrieb zunächst zwei Grasschnitte (Mähweide) durchführt, kann auch nach Einführung der Maßnahme von einer Schnittnutzung im Frühjahr ausgegangen werden, so dass die eingeschränkte Beweidung keine konkreten Auswirkungen hat.

Mechanische Pflegemaßnahmen

Die witterungs- und termingebundenen Maßnahmen, die üblicherweise in der Zeit 15. März bis 15. April durchgeführt werden sollten werden eingeschränkt; dieser Zeitraum wird aussendeichs und binnendeichs deutlich (regulär bis 20. März in Verbindung mit Gülledüngung 50/50, aussendeichs nach dem 31. März) eingeschränkt. Bei ausbleibender Grünlandpflege im Frühjahr ist mit Einschränkungen von mittelfristig 5% (Marschböden), 7% (Sandböden) und bis 13% (Moorböden) in Form von Ertrags- und Qualitätseinbußen zu rechnen (vgl. Grundlagenberechnungen zum Erschwernisausgleich). Da der mögliche Pflegezeitraum bereits am 20. März eines Jahres endet, besteht kaum Chance, die Pflege durchzuführen und es sind 5% Ertrags- und Qualitätsverlust vom Restertrag einzukalkulieren (Marschböden), entsprechend 4,32 vom Referenzertrag. Moorböden, sofern betroffen wären deutlich stärker betroffen. Da eine Pflege in Einzeljahren möglich sein sollte, wird hier von 4,32% Verlust, gemäß der in den Marschen zu erwartenden Verlusten ausgegangen. In den Zuschlagsvarianten B/C ergeben sich 3,82%, entsprechend 5% vom Restertrag nach Zuwässerung.

Organische Düngung

Die Einschränkung der organischen Düngung bewirkt, dass der Betrieb die zum ersten Aufwuchs nicht wirksamen Nährstoffe aus der Gülle mineralisch ausgleichen muss. Das betrifft insbesondere den anzurechnenden Stickstoff, wenn sich aus Gründen der Witterung (Frost, Schnee, Nass) oder der Befahrbarkeit eine Gülledüngung nicht vor dem 20. März ergibt (binnendeichs).

Binnendeichs erfolgt die Aufteilung der Gülledüngung nach der „50/50“-Regelung“ Die Regelung führt zu suboptimalen Ausbringungsterminen im Frühjahr, so dass die Stickstoffwirkung möglicherweise nicht rechtzeitig einsetzen kann. Wir gehen dabei von suboptimaler Wirkung und einem Verwertungsdefizit des Stickstoffanteils von 50 % gegenüber der Referenz aus.

In den aussendeichs gelegenen Flächen ist keine Gülledüngung möglich, so dass die Gesamtkosten der mineralischen Ersatzdüngung kalkuliert werden. Die Verwertung der Gülle muss auf Ersatzflächen erfolgen. Es wird ein 50%iger Verwertungsverlust aller Hauptnährstoffe berücksichtigt, da diese ausserhalb der Grünlandflächen verwertet werden.

Das Nährstoffäquivalent für aus Rindergülle wirksam werdende Nährstoffe hat einen Wert von ca. 9,75 €/m³ (bei 70 % N-Ausnutzung), der anteilige Wert für den Stickstoff beträgt 4,12 €/m³. Geringe Ausnutzungsraten werden kalkulatorisch durch Mineraldünger ersetzt.

Tabelle 44: Verwertungsdefizit des Stickstoffs aus Rindergülle (50/50-Regel)

Rindergülle 10 % TS	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	Nährstoffäquivalent Wert in €
Nährstoffe kg je m ³	4,7	1,9	6,2	9,75 €
70 % N-wirksam	3,3	1,9	6,2	
Nährstoffe kg/21,9 m ³	72,1	41,6	135,8	
Nährstoffwert* € / kg	90,1	36,7	86,7	
€ / m ³	4,12	1,67	3,96	
Güllewert € / 12 m ³	49,39 €	20,09 €	47,52 €	117,00 €
Ersatzkosten bei 50% N/P/K Verwertungsdefizit (Aussendeich)				58,50 €
Ersatzkosten bei 50 % N-Verwertungsdefizit (50/50 - Regelung)				24,69 €

Eingeschränkte Mahd auf 10% der beantragten Flächen

Durch verzögerte Mahdtermine auf 10% der Fläche (evt. + Zuschlag E) verringern sich vor allem die Energiedichten infolge Rohfaseranstieg. Der Unterschied in der Verwertungseffizienz ergibt sich durch den Umstand, dass entsprechend rohfaserreicher Grundfutter eine geringere Passagerate im Verdauungstrakt und damit geringere Futteraufnahme gegenüber einem früh genutzten Futter mit geringerem Rohfasergehalt nach sich zieht (vgl. Anlage). Bei einer Verzögerung um 20 Tage (05. Juni) wird die Energiedichte bei sonst gleichem Futter um etwa 0,1 MJ NEL/kg TM herabgesetzt, bei Mahd nach dem 5. Juni um 0,2-0,3 MJ NEL. Als Folge kann eine geringere Verwertungseffizienz von 3,5 % bzw. 8,0% vom Restertrag (44.520 MJ NEL) als Mittel aus drei Standorten (vgl. Tabelle) angenommen werden.

Auf den Referenzertrag bezogen ergibt sich ein Verlust von 1558 MJ NEL oder 3,07% (20. Mai) und 3562 MJ NEL oder 6,92% (5. Juni). Monetär sind 35,10- € bzw. 79,10 € je ha zu entschädigen. In der Grundvariante werden davon aber nur 15% wirksam. Jede weitere Fläche (Zuschlag E) wird mit den Kosten der geringeren Verwertung je ha belastet.

Tabelle 45: Relative Verwertungsdivergenz bei verspäteter Mahd

	Sand	Moor	Marsch	Mittelwert gegen- über Referenz
Vergleich der Referenz mit Bewirtschaftungsauflage	Verwertungs- divergenz	Verwertungs- divergenz	Verwertungs- divergenz	
Referenztermin Mahd am 15. Mai	-	-	-	-
Mahd nach 20.5. tatsächlich verwertbar	3,5	3,5	3,5	3,5 %
Mahd nach dem 5.6. tatsächlich verwertbar	11,5	5,1	7,5	8,0 %

Mittelwert der Verwertungsverluste für Schnitttermine 20.Mai bis 05. Juni	5,75 %
---	--------

Im Falle der nachträglichen Mahd von 10% Schonstreifen der ansonsten vorzeitig (20.Mai) gemähten Grünlandfläche entstehen auf Milchviehbetrieben zusätzliche Kosten der Heuernte in Höhe von 26,00 €/ha, bezogen auf die 10% der Gesamtfläche (260,00 €/ha). Auch diese Kosten sind in der Grundvariante nur zu 10% anzusetzen.

Zuschläge A und B/C

Bei der Bewertung eines Zuschlags für den Wasseranstau oder aktive Zuwässerung bis 31. März sind infolge Vegetationsverzögerung zusätzlich 4,5 % Ertragsverlust (insgesamt 18%), bei Anstau bis 31. Mai zusätzlich 10% Ertragsverlust (insgesamt 24%) zu kalkulieren.

Die unterschiedlichen Anfangstermine (01.11. bzw. 01.01. bzw. 01.03.) sind dabei agronomisch unerheblich.

Zuschlag D

Im Zuschlag D umfassen die bewirtschafteten und beantragten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 70% der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Zuschlagsvariante A teil.

Die Bewertung dieser Auflage bezieht sich einerseits auf prozentuale Anteile, andererseits auf absolute Hektarwerte. Eine kalkulatorische Bewertung der daraus zu erwartenden Kosten ist daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dabei gehen wir von einem Flächenumfang von 35 ha, entsprechend 70% der Betriebsfläche (50 ha) aus; es folgt daraus bei 5 ha Fläche in der Zuschlagsvariante A ein Anteil von 14,32 % in der Zuschlagsvariante A..

Die hohe flächenmäßige Betroffenheit bewirkt außerdem höhere Aufwendungen durch eine verlängerte Stallfütterung und –haltung. Höhere Grundfuttermittelvorräte und zusätzliche Stallarbeiten müssten, bedingt durch den verzögerten Vegetationsbeginn infolge Gänseschäden und bei Zuwässerung der Variante A berücksichtigt werden.

Zuschlag E

Zuschlag E bewertet die zusätzlich zu Nr. 154.4 der sonstigen Zuwendungsbestimmungen im Einzelfall festgelegten Flächenanteile, also diejenigen in der Gänse-/Wiesenvogelvariante gebundenen Grünlandflächen über den 10% Anteil hinaus. Der notwendige Zuschlag beträgt je ha Fläche 145,20 € (5.06).

Zuschlag F

Zuschlag F bewertet die zeitliche Erweiterung der durch Frühjahrslage geschonte Grünlandfläche um weitere 10 Tage (15.06.). Der notwendige Zuschlag beträgt je ha Fläche 181,90 € (15.06.).

Tabelle 46: Ausgleichsbeträge der Grundvariante und Zuschläge für Fördermaßnahmen NG4

Grundvarianten		Frühjahrsruhe		Frühjahrsruhe	
		Mahd nach dem 20. Mai		Mahd nach dem 5. Juni	
NG4-nordische Gastvögel		binnen Gülle 50/50 bis 20.März.	aussen keine Gülle, bis 31.März	binnen Gülle 50/50 bis 20.März.	aussen keine Gülle, bis 31.März
Zuschläge	Grundvariante	294,20 €	328,0 €	296,2 €	404,7 €
A	Anstau bis 31.März	408,1 €	408,1 €	422,0 €	422,0 €

B/C	Anstau bis 31.Mai	476,4 €	476,4 €	476,4 €	476,4 €
D	70% LN im Betrieb	372,0 €	420,7 €	372,0 €	420,7 €
E	>10% Fläche bis 5. Juni	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €
F	>10% Fläche bis 15. Juni	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €

Der für die Grundvariante berechnete Ausgleichsbetrag für NG4 gilt je Hektar Vertragsfläche und berücksichtigt allgemein einen Flächenanteil von 10% bzw. 1000 m² /ha in Kombination des Programms zum Schutze nordischer Gastvögel im Grünland mit der Frühjahrsruhe beim Wiesenvogelschutz bis 20. Mai bzw. 5. Juni bzw. 15. Juni.

Die Zuschläge A und B/C sowie E und F sind bei entsprechender Bewilligung hinzuzuaddieren, schließen sich aber jeweils gegenseitig (E : F und A : B/C) aus.

Die Auflage D pauschaliert den Zuschlag A zum Grundbetrag für einen Betrieb mit 50 ha Betriebsfläche (=100%) bei 35 ha Vertragsfläche (70%) und 5 ha (10%) Wasseranstau im Zuge von Zuwässerung. Diese Variante ist durch Zuschlagsvarianten E oder F erweiterbar.

Die Zuschläge E und F gelten für die am Wiesenvogelschutz teilnehmenden Flächenanteile, welche über die 10% der Grundvariante hinaus teilnehmen.

Tabelle 47: Berechnungsgrundlagen zu NG 4.1.1

Referenzbetrieb	51.500 23,17 €/GJ NEL			
	Grundvariante	Zuschläge A B/C	Grundvariante	Zuschlag A B/C
Ertragsverlust im Referenzbetrieb:	14%	18% 24%	161,7 €	214,8 € 281,0 €
Frühjahrsruhe		24%		
binnendeichs keine Grünlandpflege nach dem 20. März	4,32%	3,82%	51,6 €	45,6 €
verzögerte Mahd auf 10% der Fläche bis 20. Mai (binnendeichs)	3%	3%	36,6 €	
Schonstreifen auf 7% der Fläche bis 5. Juni (Heumahd)			26,0 €	
verzögerte Mahd auf 10% der Fläche bis 05. Juni (aussendeichs)	7%	5%	82,6 €	
verzögerte Mahd auf 10% der Fläche bis 15. Juni (aussendeichs)	10%		119,3 €	
Gülleregelung				
aussendeich keine Gülle zum ersten Aufwuchs			58,5 €	58,5 €
Gülle nach der 50/50 Regelung bis 20. März			24,7 €	
Grünlanderneuerung / Nachsaaten				
Aufwandserhöhung (10 kg/ha/a Grassaat)			49,0 €	49,0 €
Zuschlagsvarianten A-B wegen Aufwand (1,5 Akh/ha bzw. +20% Aufwandskosten bei 70% Fläche)	-	-	-	27,0 €

Vor dem Hintergrund des im Bereich der AUMNat aus administrativen Gründen angewendeten Grundprinzips der Pauschalierung wird die Fördersumme im Bereich der Fördermaßnahme NG4 wie folgt festgelegt:

NG4	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	€/ha/Jahr
	Grundbetrag	290
	Zuschlag „aktive Zuwässerung infolge Einstau (Zeitraum 1.11. bis 31.3.)“	100
	Zuschlag „aktive Zuwässerung infolge Einstau (Zeitraum 1.3. bis 31.5.)“	180
	Zuschlag „erhöhte Wasserstandshaltung infolge Anstau (Zeitraum 1.1. bis 31.5.)“	180
	Zuschlag „prozentualer Betroffenheitsbonus einschl. aktiver Zuwässerung“	75
	Zuschlag „Erhöhung des Flächenanteils der Wiesenvogelruhephase bis 5.6.“	145
	Zuschlag „zeitliche Verlängerung der Wiesenvogelruhephase bis 15.6.“	175
	Beteiligung UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage (vgl. 2.1)	100

Tabelle 48: Gesamtübersicht der Berechnungen zu NG 4

NG4.1.1 - Förderung außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten	Erwerbsverluste in €/ha							
Referenzbetrieb	Grundvariante NG4 Var. 1.1	Grundvariante NG4 Var. 1.1	Zuschlag A Zuwässerung Var. 1.2	Zuschlag A Zuwässerung Var. 1.2	Zuschlag B/C Zuwässerung Var. 1.3	Zuschlag B/C Zuwässerung Var. 1.3	Zuschlag D 70% Fläche Var. 1.4,	Zuschlag D 70% Fläche Var. 1.4,
	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs	binnendeichs	aussendeichs
Ertragsverlust im Referenzbetrieb:	161,7 €	161,7 €	214,8 €	214,8 €	281,0 €	281,0 €	169,3 €	169,3 €
Frühjahrsruhe (bei 15% Fläche anteilige Beträge)								
binnendeichs keine Grünlandpflege nach dem 20. März	51,6 €	51,6 €	51,6 €	51,6 €	51,6 €	51,6 €	51,6 €	51,6 €
verzögerte Mahd auf 10% der Fläche bis 20. Mai (binnendeichs)	3,7 €	3,7 €	3,7 €	3,7 €	3,7 €	3,7 €	3,7 €	3,7 €
Schonstreifen auf 7% der Fläche bis 5. Juni (Heumahd)	2,6 €	2,6 €	2,6 €	2,6 €	2,6 €	2,6 €	2,6 €	2,6 €
verzögerte Mahd auf 10% der Fläche bis 05. Juni (aussendeichs)	8,3 €	8,3 €	8,3 €	8,3 €	8,3 €	8,3 €	8,3 €	8,3 €
	11,9 €	11,9 €	11,9 €	11,9 €	11,9 €	11,9 €	11,9 €	11,9 €
Gülleregelung								
aussendeich keine Gülle zum ersten Aufwuchs		58,5 €	58,5 €	58,5 €	58,5 €	58,5 €	8,4 €	58,5 €
Gülle nach der 50/50 Regelung bis 20. März	24,7 €						21,2 €	
Grünlanderneuerung / Nachsaaten								
Aufwandserhöhung (10 kg/ha/a Grassaat)	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €
Zuschlagsvarianten A-B-C wegen Aufwandserhöhung	-	-	27,0 €	27,0 €	27,0 €	27,0 €	65,4 €	71,2 €
Grundvariante	296,2 €	404,7 €						
Grundvariante Milcherzeugung	294,2 €	328,0 €						
Zuschlagsvariante A	125,8 €		422,0 €	422,0 €				
Zuschlagsvariante A Milcherzeugung	113,9 €		408,1 €	408,1 €				
Zuschlagsvarianten B/C	180,1 €				476,4 €	476,4 €		
Zuschlagsvariante D	75,8 €						372,0 €	420,7 €
Zuschlagsvariante E	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €	145,2 €
Zuschlagsvariante F	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €	181,9 €
Zuschläge bei Grundvariante			125,8 €	17,3 €	180,1 €	71,6 €	75,8 €	16,0 €
Zuschläge bei Grundvariante (Milch)			113,9 €	80,1 €	182,1 €	148,3 €	77,8 €	92,7 €

6. Verzeichnis der Tabellen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf Hohertragsstandorten	6
Tabelle 2: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter auf leichten Standorten	6
Tabelle 3: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster auf Hohertragsstandorten	9
Tabelle 4: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan auf Hohertragsstandort	10
Tabelle 5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan auf leichtem Standort	11
Tabelle 6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf Hohertragsstandort	13
Tabelle 7: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan auf leichtem Standort	14
Tabelle 8: Referenzbewirtschaftung im Milchviehbetrieb, Niedersachsen 2011-2013	15
Tabelle 9: Kostenaufwand für Mahd, Abfuhr und Kompostierung bei nicht zu verwertenden Aufwüchsen	16
Tabelle 10: Maßnahme GL2.2 – Berechnung des Gesamtaufwandes	17
Tabelle 11: Maßnahme GL2.2 Berechnung der Zuschlagsbeträge	18
Tabelle 12: Zusammenstellung FM GL2.2 Wiesenvogelschutz	19
Tabelle 13: GL3.2 Beweidung in Hanglagen - Ausgleichsbeträge	22
Tabelle 14: Erforderliche zusätzliche Ersatzfutterbeschaffung durch Verwertungsdefizite in Abhängigkeit vom Standort	24
Tabelle 15: Flächennutzungs- und Aufwandskosten infolge einer aktiven Vernässung bis 31. Mai des Jahres	25
Tabelle 16: Erwerbsverluste infolge Bewirtschaftung unter Naturschutzauflagen - Punktwerttabelle	27
Tabelle 17: Abweichungstabelle zur Punktwertangleichung bei Abweichung von vereinbarter Weideauflagen	28
Tabelle 18: Abweichungstabelle zur Punktwertangleichung bei Abweichung von vereinbarter Schnittauflage	29
Tabelle 19: Erwerbsverluste infolge sehr später Mahd – nicht in Punktwerttabelle enthaltene Berechnung zur Aufwandsberechnung	30
Tabelle 20: Punktwerttabelle zur Richtlinie NiB-AUM- Stand: 24.04.14 - (GL1.2 und GL4) / Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten	30
Tabelle 21: Kosten der Heuernte im Vergleich zur Silagebereitung	34
Tabelle 22: Beweidung Montane Wiesen und Magerrasen (BB1.1.1)	38
Tabelle 23: Kalkulation Beweidung unter erschwerten Bedingungen (BB1.1.2)	39
Tabelle 24: Kalkulation BB 1.1.3	40
Tabelle 25: Kalkulation BB 1.1.4/ BB 1.1.6	41
Tabelle 26: Kalkulation BB 1.2.1	42
Tabelle 27: Kalkulation BB1.2.2	43
Tabelle 28: Kalkulation BB1.2.3	44
Tabelle 29: Tabellenübersicht Biotoppflege (BB)	49
Tabelle 30: Tabellenübersicht Biotoppflege 2	50
Tabelle 31: Tabellenübersicht Biotoppflege (3)	51
Tabelle 32: Variable Kosten – Extensive Standweide	53
Tabelle 33: Variable Kosten – Mahd als Mindestpflege	53
Tabelle 34: Berechnung AUMNat NG 1 – Grundbetrag	56
Tabelle 35: Berechnung AUMNat NG 1 – zweimalige abweichende Bestellung mit Acker-/Klee gras	57
Tabelle 36: Berechnung AUMNat - Einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkung hinsichtlich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht	58
Tabelle 37: Ermittlung des Ersatzkostenwertes je Energieeinheit zu NG3-NG4	61
Tabelle 38: Referenzbewirtschaftung Milchviehbetrieb, Niedersachsen	61
Tabelle 39: Verwertungsdefizit des Stickstoffs aus Rindergülle (50/50-Regel)	64
Tabelle 38: Kostenvergleich der Grünlandnachsaatverfahren	64
Tabelle 39: Ableitung der Kostenaufwendungen in der Grund- und Zuschlags A-Variante NG 3	66
Tabelle 42: Übersicht NG 3.1.1 außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten	68
Tabelle 41: Übersicht NG4	69
Tabelle 44: Verwertungsdefizit des Stickstoffs aus Rindergülle (50/50-Regel)	71
Tabelle 45: Relative Verwertungs Differenz bei verspäteter Mahd	71
Tabelle 46: Ausgleichsbeträge der Grundvariante und Zuschläge für Fördermaßnahmen NG4	72
Tabelle 47: Berechnungsgrundlagen zu NG 4.1.1	73
Tabelle 48: Gesamtübersicht der Berechnungen zu NG 4	75

7. Quellenverzeichnis

- Emke, Bunte u. Kruckenberg (2010): „Neubewertung der Auswirkungen der Ganserast auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet V06 „Rheiderland“; Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2010.
- Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, diverse statistische Daten, Hannover, 2011 und 2012
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Agrarstatistisches Kompendium 2011, Oldenburg, 2011
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, InVeKOS-Daten 2012, Hannover, 2013
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Richtwert-Deckungsbeiträge 2011 bis 2013 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, 2011 bis 2013
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2013): Grundlagen zur Berechnung der Punktwerte des Erschwernisausgleichs und der niedersächsischen Agrarumweltprogramme, KoopNat.
- Lauenstein, Dr. u. Südbeck, P. (1999): Abschlussbericht zum Vorhaben „Wildgänse und landwirtschaftliche Ertragseinbußen im Rheiderland“ – Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- KTBL: KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/13, Darmstadt, 23. Auflage 2012
- KTBL: Faustzahlen für die Landwirtschaft, Darmstadt, 14. Auflage 2009.